

# Die Rolle des Rechts in der Schlichtungspraxis der VR China - Analyse einer Sammlung von „Volksschlichtungsfällen“

Selina Schmid

Schlichtung als Konfliktlösungsmethode war in der VR China schon im Kaiserreich üblich und dient auch heute sowohl in inner- als auch außergerichtlichen Verfahren als Streitbeilegungsmethode. Insbesondere der Volksschlichtung – die außergerichtliche Schlichtung auf unterster Verwaltungsebene – kommt durch den Erlass des „Volksschlichtungsgesetzes der VR China“<sup>1</sup> (Volksschlichtungsg) nun eine noch größere Bedeutung zu.

In Deutschland ist man mit einer gesetzlichen Normierung der Mediation hingegen noch zurückhaltend. Mediation als Alternative zum Gerichtsverfahren wird oft kritisch betrachtet. So ist ein Teil der deutschen Rechtswissenschaft der Auffassung, dass „wenn alle oder die Mehrzahl der Prozesse durch Mediation statt durch Urteil beigelegt werden würden, der Kompromiss an die Stelle der Verwirklichung des Rechts träte“<sup>2</sup>. Nach dieser Ansicht wird der Streit entweder durch einen „Kompromiss“ oder durch die „Verwirklichung des Rechts“ beigelegt, was bedeutete, dass Recht in einem Mediationsverfahren nicht verwirklicht werden könnte.

Diese distanzierte Haltung in Deutschland auf der einen Seite und die zahlreichen Fälle in China, die erfolgreich durch Schlichtung beigelegt werden, auf der anderen Seite, waren Anlass zur Überlegung, welche Rolle dem Recht in einem chinesischen Schlichtungsverfahren tatsächlich zukommt. Wird überhaupt Recht angewendet und umgesetzt oder steht am Ende tatsächlich ein „Kompromiss“, bei dem eine Partei nachgeben muss und ihre recht-

lichen Interessen somit nicht verwirklichen kann? Welchen Einfluss hat eine Rechtsanwendung auf das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens und welche Vor- und Nachteile kann eine Rechtsanwendung mit sich bringen?

Zur Untersuchung dieser Fragen dient eine im Jahre 2006 von der Justizbehörde der Stadt Beijing veröffentlichte Fallsammlung mit dem Titel „人民调解案例“ (Volksschlichtungsfälle), welche hundert Schlichtungsfälle aus dem zivilrechtlichen Bereich beinhaltet. Diese Fälle werden im Folgenden auf die Frage hin untersucht, ob und inwieweit das geschriebene Recht in einem Schlichtungsverfahren Anwendung findet und wie es die Konfliktlösung gegebenenfalls beeinflusst.

Im Folgenden wird zunächst die Schlichtung näher dargestellt (I). Dabei werden Begriff und Definition der Schlichtung in China sowie der Mediation in Deutschland zueinander abgegrenzt und näher ausgeführt (I.1). Eine kurze Darstellung der Kritik an der Schlichtung (I.2) soll auf die Probleme aufmerksam machen, die ein Schlichtungsverfahren mit sich bringen kann. Eine daran anschließende Darstellung des zu untersuchenden Fallbuchs (I.3) gibt dem Leser einen ersten Einblick in die Schlichtungspraxis der VR China. Die Frage, woran sich die Konfliktlösung in einem Schlichtungsverfahren orientiert, wird anhand der Untersuchung der Rolle des Rechts in Punkt II vorgenommen. Die Untersuchung erfolgt mittels drei Kriterien, die verschiedene Aspekte des Rechts im Schlichtungsverfahren beleuchten und damit ein umfassendes Bild von der Rolle des Rechts im Schlichtungsverfahren geben. In einer daran anschließenden Darstellung werden die Vor- und Nachteile einer Einbeziehung von Recht abgewogen (II.4). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (III), in dem die bis dahin erzielten Ergebnisse zusammengefasst und bewertet werden. Hierbei soll

<sup>1</sup> 中华人民共和国人民调解, v. 28.8.2010, abgedruckt in: Legal Daily [法制日报] vom 30.8.2010, S. 2; chinesisch-deutsche Übersetzung in diesem Heft, S. 126 ff.

<sup>2</sup> Othmar Jauernig, Zivilprozessrecht, 23. Auflage, München 1991, S. 174. Zitiert aus: Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 467.

unter anderem auf die im Zusammenhang mit der Schlichtung stehende Frage der Verletzung von rechtsstaatlichen Prinzipien sowie auf den Zusammenhang zur „harmonischen Gesellschaft“ eingegangen werden.

Bei der Untersuchung der Rolle des Rechts wird es im Folgenden lediglich um die Rechtsanwendung und weniger um die Rechtsverwendung gehen. Letztere behandelt Fragen, die auf die Zukunft gerichtet sind, wie etwa die Nutzung von Recht zur Abschließung einer schriftlichen Schlichtungsvereinbarung. Bei der Rechtsanwendung geht es dabei um die vergangenheitsbezogene Rolle des Rechts im Schlichtungsverfahren, wenn es also um die Aufarbeitung des Konflikts an sich geht.<sup>3</sup>

## I. Schlichtung in der VR China

### 1. Definition der Schlichtung und Abgrenzung zur deutschen Mediation

Schlichtung und Mediation gehören als Vermittlungsmethoden, neben den Verhandlungsmethoden und dem Schiedsverfahren, zu den sogenannten *Alternative Dispute Resolution* – ADR, den nichtgerichtlichen Konfliktregelungsverfahren.<sup>4</sup> Diese drei Konfliktregelungsverfahren können außergerichtlich, gerichtsnah oder gerichtsintern erfolgen, sind einem gerichtlichen Urteilsverfahren aber jedenfalls immer vorgeschaltet und sollen dieses bestenfalls ersetzen. Abgrenzungskriterium zwischen diesen drei „alternativen Streitlösungsmethoden“ ist regelmäßig die Einschaltung eines neutralen Dritten.<sup>5</sup> Während Verhandlungen nur zwischen den Parteien, also ohne Einschaltung eines Dritten stattfindet, ist der Dritte im Schiedsverfahren mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet und in den Vermittlungsverfahren regelmäßig nicht. Die auf den ersten Blick eindeutige Grenzziehung anhand der Entscheidungsgewalt des Dritten erweist sich jedoch bei der Abgrenzung zwischen Schlichtung und Mediation deutlich schwieriger. Die Abgrenzungsprobleme ergeben sich zum einen aus einer nicht selten zu findenden deckungsgleichen Anwendung der beiden Begriffe in Wirtschaft und Praxis und zum anderen in der Tatsache, dass der Dritte in beiden Verfahren zumindest keine verbindliche Entscheidungsmacht hat.<sup>6</sup> Während der Mediator vornehm-

lich die Kommunikation der Parteien fördern soll, steht am Ende eines Schlichtungsverfahrens regelmäßig ein Vergleichs- und Kompromissvorschlag des Schlichters,<sup>7</sup> ein sogenannter (unverbindlicher) Schlichterspruch. Darüber hinaus ist die Tendenz erkennbar, dass „ein Schlichter das Verfahren stärker führt und intensiver auf das Ergebnis der Einigung Einfluss nimmt“.<sup>8</sup>

Obwohl eine eindeutige Abgrenzung zwischen den einzelnen Vermittlungsverfahren nicht zwingend notwendig ist und der praktische und theoretische Wert der Abgrenzung fragwürdig erscheint, soll im Folgenden dennoch in Bezug auf Deutschland von „Mediation“ und in Bezug auf China von „Schlichtung“ die Rede sein<sup>9</sup>, nicht nur weil - wie im Einzelnen noch zu sehen sein wird - die dargestellten Abgrenzungskriterien dies nahelegen, sondern auch, weil der jeweilige Begriff in Bezug auf das jeweilige Land üblicherweise und überwiegend von Literatur und Praxis gebraucht wird.

#### a. Mediation in Deutschland

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern liegt Deutschland in seiner Mediationsentwicklung zwar zurück,<sup>10</sup> seit der Verabschiedung der „Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“ des Europäischen Parlaments<sup>11</sup> und nachdem zahlreiche Initiativen und Pilotprojekte gezeigt haben, dass sich die Mediation nützlich und wirksam in das klassische gerichtliche Entscheidungsfindungsverfahren einfügen lässt, wird dem Instrument der Mediation auch in Deutschland nun vermehrt Geltung verschafft.

Die Definition der Mediation lautet:

*Mediation ist ein auf Freiwilligkeit der Parteien beruhendes Verfahren, bei dem ein Vermittler ohne Entscheidungsgewalt die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.*<sup>12</sup>

Mediation besteht demnach im Kern aus einem „Vierklang“ aus (1) Konflikt, (2) Freiwilligkeit, (3) systematischer Förderung der Kommunikation zwischen den Parteien und (4) selbstverantworteter

<sup>3</sup> Vgl. hierzu: Roman Köper, Die Rolle des Rechts im Mediationsverfahren, Berlin 2003, S. 76.

<sup>4</sup> Klaus J. Hopt/Felix Steffek [Hrsg.], Mediation, Rechtsstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, Tübingen 2008, S. 15f. Zur Einteilung der verschiedenen außergerichtlichen Verfahren siehe auch: Thomas Trenczek/Britta Tammen/Wolfgang Behlert, Grundzüge des Rechts, Studienbuch für soziale Berufe, München Basel 2008, S. 164f.

<sup>5</sup> Zu weiteren Abgrenzungskriterien vgl: Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 16.

<sup>6</sup> Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 17.

<sup>7</sup> Thomas Trenczek/Britta Tammen/Wolfgang Behlert (Fn. 4) S. 167.

<sup>8</sup> Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 17. Vgl. auch: Roman Köper (Fn. 3) S. 17; im Ergebnis auch: TIAN Jie, Die alternative Streitbeilegung, Hamburg 2007, S. 7.

<sup>9</sup> Dies schließt aber nicht aus, dass das chinesische Wort für Schlichtung „调解“ nicht auch mit „Mediation“ übersetzt werden kann.

<sup>10</sup> Hans-Uwe Neuenhahn, Mediation – ein effizientes Konfliktlösungsinstrument auch in Deutschland, in: NJW 2004, Heft 10, S. 663.

<sup>11</sup> Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 21.5.2008, Abl. EU L 136 vom 24.5.2008, S. 3ff, abgedruckt in: Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 965ff.

<sup>12</sup> Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 12.

Lösung bzw. fehlender Entscheidungsmacht des Vermittlers.<sup>13</sup>

Die vorliegende Definition ist indes keine speziell auf Deutschland gerichtete. Sie entstand in einer rechtsvergleichenden Studie und ist vielmehr eine „funktionale Arbeitsgrundlage“ bezogen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der jeweiligen nationalen Mediationsdefinition und gilt damit als Definition für alle in der Studie bearbeiteten Länder. Da die VR China ebenfalls zu den untersuchten Ländern gehört, wird bei der Definition der Volksschlichtung in China, dieser „Vierklang“ zur Auslegung des Begriffs der Volksschlichtung herangezogen.

Vorrangiges Ziel der Mediation ist das Auffinden einer Lösung, die den wahren Interessen der Parteien und nicht nur deren Rechtspositionen entspricht und die eben nicht durch den Mediator, sondern von den Parteien selbst ausgehandelt wird. Diese selbst getroffene und damit auch selbst verantwortete Lösung hat folglich den Vorteil, dass die Parteien mit dem Ergebnis zufriedener sind, als bei einem hoheitlich entschiedenem Gerichtsurteil, bei dem ein Dritter die Entscheidung über den Konflikt der Parteien getroffen hat.<sup>14</sup> Die am Ende des Verfahrens ausgehandelte Mediationsvereinbarung darf zwar nicht rechtswidrig sein, muss den von den einschlägigen gesetzlichen Normen vorgegebenen Rechtspositionen der Parteien aber nicht entsprechen, sondern soll vornehmlich mit den Interessen der Parteien übereinstimmen.

Festzuhalten bleibt, dass die Mediation als alternatives Streitlösungsverfahren in Deutschland mittlerweile zwar teilweise etabliert und als solches anerkannt ist, ihr Potential jedoch noch nicht vollständig ausgeschöpft wird.<sup>15</sup>

## b. Volksschlichtung in China

China kennt die gerichtsinterne und die gerichtsnahe Schlichtung<sup>16</sup> als außergerichtliches Streitlösungsverfahren zwar ebenfalls, im Folgenden geht es aber hauptsächlich um die „Volksschlichtung“ (人民调解), also um Schlichtung auf unterster Verwaltungsebene, durchgeführt von den jeweils zuständigen Volksschlichtungskomitees. Träger eines Volksschlichtungskomitees sind üblicherweise die Einwohner- (Stadt) und die Dorfbewohnerkomitees (Land), die jeweils eine Stufe unterhalb der untersten Verwaltung – der Gemeinde – angesiedelt sind und neben der Streit-schlichtung auch politische, wirtschaftliche, soziale

und rechtliche Aufgaben ausführen.<sup>17</sup> Seit dem Erlass einer Verwaltungsverordnung des Justizministeriums im Jahre 2002<sup>18</sup> fällt nun auch die Schlichtung durch die Gemeindeverwaltung, repräsentiert durch die Assistenten der jeweiligen Justizbehörde, in die Kategorie der „Volksschlichtung“. Volksschlichtungskomitees sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verwaltungsverordnung bei Bedarf auch bei Unternehmen und Instituten zu errichten.

Mit Erlass des VolksschlichtungsG wird die Volksschlichtung erstmals legaldefiniert.<sup>19</sup>

*Volksschlichtung in diesem Gesetz bezeichnet Aktivitäten zur Lösung von Streitigkeiten zwischen Bürgern, bei denen Volksschlichtungskomitees durch Methoden wie Überzeugen und Lenken die Parteien antreiben, auf Grund gleichberechtigter Verhandlungen freiwillig eine Schlichtungsvereinbarung abzuschließen.*<sup>20</sup>

Vergleicht man diese Definition mit dem in Punkt I.1.a beschriebenen „Vierklang“ der Mediation, so sind die Merkmale des Konflikts („Streitigkeiten zwischen Bürgern“) und der Freiwilligkeit („freiwillig eine Schlichtungsvereinbarung abschließen“) zweifelsfrei erfüllt. Das „Antreiben der Parteien“ durch „Methoden wie Überzeugen und Lenken“ könnte in diesem Fall das dritte Merkmal, die systematische Förderung der Kommunikation der Parteien darstellen, obwohl die beschriebene „Methode des Überzeugens und Lenkens“ mehr eine Kommunikation zwischen dem Schlichter und den Parteien, als den Parteien untereinander darstellt. Am undeutlichsten kommt bei der vorliegenden Definition das vierte Merkmal, die selbstverantwortete Lösung bzw. fehlende Entscheidungsmacht des Vermittlers zum Vorschein. Wirft man diesbezüglich einen tieferen Blick in das VolksschlichtungsG, so ist zumindest festzustellen, dass zwar nicht von einer Entscheidungsmacht des Schlichters die Rede ist, er wohl aber einen „Entwurf für die Lösung der Streitigkeit“ vorlegen kann.<sup>21</sup> In Bezug auf die Lösungsfindung ist in der Definition lediglich von „freiwillig“<sup>22</sup> die Rede, nicht aber davon, dass die Vereinbarung der Streitlösung in der Verantwortung der Parteien liegen

<sup>17</sup> TIAN Jie (Fn. 8) S. 197.

<sup>18</sup> „Einige Bestimmungen zur Volksschlichtungsarbeit“ 人民调解工作若干规定 v. 26.9.2002; chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 2008, S. 338ff.

<sup>19</sup> Das VolksschlichtungsG wurde zwar nach Veröffentlichung der zu untersuchenden Quelle (das Fallbuch) erlassen, es soll aber dennoch als Grundlage zur Darstellung der Volksschlichtung dienen, da zum einen das Gesetz die bereits zuvor bestehenden Vorschriften zur Volksschlichtung zusammenfasst und widerspiegelt und zum anderen nicht anzunehmen ist, dass das Fallbuch mit Erlass des VolksschlichtungsG, nicht mehr aktuell ist.

<sup>20</sup> § 2 VolksschlichtungsG.

<sup>21</sup> § 22 VolksschlichtungsG.

<sup>22</sup> 自愿.

<sup>13</sup> Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 13.

<sup>14</sup> Roman Köper (Fn. 3) S. 29.

<sup>15</sup> Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 7.

<sup>16</sup> Siehe zur gerichtlichen Schlichtung etwa: TIAN Jie (Fn. 8) S. 124ff.

soll. In diesem Zusammenhang stellt sich weiter die Frage, inwieweit die Parteien im Schlichtungsverfahren überhaupt mitwirken können. Während eine Mitwirkungsmöglichkeit von einem Teil der Literatur angezweifelt wird,<sup>23</sup> geht eine andere Meinung davon aus, dass eine Parteimitwirkung sich schon allein aus dem Grundsatz der Freiwilligkeit ergibt, der unter anderem besagt, dass die Parteien während des gesamten Verfahrens „Herren des Verfahrens“ sein sollen.<sup>24</sup> Ein Blick in den chinesischen Kommentar zum VolksschlichtungsG<sup>25</sup> bestätigt Letzteres; so heißt es in den Ausführungen zur Definition, dass die Parteien, unter der Leitung des Volksschlichtungskomitees, „autonom handeln“,<sup>26</sup> eine gewisse Selbstverantwortung also durchaus vorgesehen ist und auch verlangt wird. Mithin ergibt sich allein aus dem Umkehrschluss der fehlenden Entscheidungsgewalt des Schlichters, der die Parteien lediglich „lenken“ soll, dass das Auffinden der Streitleistung in den Händen der Parteien liegt, denn hätten die Parteien keine Gestaltungsmöglichkeiten, könnte der Konflikt auch gleich vom Schlichter hoheitlich entschieden werden, was dann aber wiederum bedeuten würde, dass es sich um kein Schlichtungsverfahren mehr handelt. Das Auffinden einer selbstverantworteten Lösung und die damit verbundene Mitwirkung und Gestaltungsmöglichkeit der Parteien werden als Kriterien zwar nicht explizit genannt, ergeben sich aber schon allein aus dem Umstand, dass die Umsetzung des Freiwilligkeitsprinzips ansonsten leer liefe.

## 2. Kritik an der Schlichtung

Die Vermittlungsmethode als nichtgerichtliches Konfliktlösungsinstrument, zu der sowohl die chinesische Schlichtung als auch die deutsche Mediation zählt, steht unter nicht unerheblicher Kritik. An der distanzierten Haltung, die die deutsche Rechtswissenschaft der Mediation als rechtlicher Verfahrensform entgegenbringt, ist erkennbar, dass die Mediation bzw. Schlichtung als Streitbeilegungsmethode nicht überall auf Zustimmung stößt, wie auch das in der Einleitung angeführte Zitat zeigt. Da die Schlichtung auf einen Interessenausgleich abzielt und nicht, wie ein Urteil, auf die Rechtsfindung schlechthin, ist es unter Umständen möglich, dass eine Partei eine geringere Durchsetzungskraft ihrer Rechte erreicht, als dies bei einer gerichtlichen Verhandlung der Fall wäre und sich

dadurch in einer benachteiligten Position befinden würde. Im Falle von Unzufriedenheit mit der Schlichtungsvereinbarung, muss die benachteiligte Partei zwar dem Ergebnis aufgrund des Freiwilligkeitsgrundsatzes nicht zustimmen, in der Praxis bestehen hingegen erhebliche Zweifel, ob die Wahrung der Freiwilligkeit immer eingehalten wird<sup>27</sup> oder ob die Parteien nicht vielmehr gezwungen werden ihren Konflikt beizulegen.<sup>28</sup>

Neben dem Verstoß gegen den Freiwilligkeitsgrundsatz, sind die Zwangsschlichtung, die fehlenden Gesetzeskenntnisse der Schlichter und die in diesem Zusammenhang stehende Missachtung der individuellen Rechte der Parteien, die Ineffektivität des Verfahrens<sup>29</sup> sowie die bezüglich der deutschen Mediation kritisierte fehlende Transparenz<sup>30</sup>, als Kritikpunkte zu nennen.

## 3. Die Volksschlichtung in der Praxis: Analyse des Fallbuchs

Das Fallbuch wurde im Jahre 2006 von der Justizbehörde der Stadt Beijing mit Wu Yuhua<sup>31</sup> als Herausgeber veröffentlicht und trägt den Titel „人民调解案例 People's Mediation Cases“. Herausgebender Verlag ist der „Verlag der Staatsanwaltschaft China“, der direkt unter der Aufsicht der obersten Volksstaatsanwaltschaft Chinas steht. Das Buch beinhaltet hundert in drei Kategorien und mehrere Sachgebiete eingeteilte Schlichtungsfälle, die sich nahezu ausschließlich mit zivilrechtlichen Streitigkeiten befassen. Ob die einzelnen Fälle den Tatsachen entsprechen und sich wie im Buch geschildert zugetragen haben, kann zwar nicht beantwortet werden, ist jedoch auch weiter relevant, da auch hypothetische Fälle als ein gewisser „Ist-Zustand“ angesehen werden können, der zumindest angestrebt werden soll. Mit welchem Zweck das Fallbuch veröffentlicht wurde, lässt sich bereits aus dem Vorwort erkennen in dem es heißt, dass die zusammengestellten Fälle, dem Leser „ein Beispiel geben“<sup>32</sup> und als „Nachschlagewerk“<sup>33</sup> dienen sollen. Das gesamte Buch ist demnach nicht nur eine bloße Sammlung von Schlichtungsfällen, sondern soll darüber hinaus als eine Art Lehrbuch fungieren.

<sup>23</sup> TIAN Jie (Fn. 8) S. 208.

<sup>24</sup> Knut Benjamin Piffler, Mediation in China, in: Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 607.

<sup>25</sup> WANG Shengming (王胜明)/HAO Chiyong (郝赤勇), Erläuterungen zum Volksschlichtungsgesetz der VR China 中国人民调解法释义, Beijing 2010.

<sup>26</sup> 自治行为, vgl. hierzu: WANG Shengming/HAO Chiyong (Fn. 25) S. 10.

<sup>27</sup> Gunthart Gerke, Die Schlichtung im chinesischen Recht, Hamburg 1992, S. 64; TIAN Jie (Fn. 8) S. 205.

<sup>28</sup> FU Hualing, Understanding People's Mediation in Post-Mao China, in: Journal of Chinese Law (New York), Jahrgang 6, Heft 2, 1992, S. 227.

<sup>29</sup> Hierzu näher: TIAN Jie (Fn. 8) S. 138ff.

<sup>30</sup> Vgl. Hans-Uwe Neuenhahn (Fn. 10) S. 664.

<sup>31</sup> Wu Yuhua (吴玉华) war zu dieser Zeit Parteisekretär und Amtsleiter in der Justizbehörde Beijing.

<sup>32</sup> 借鉴.

<sup>33</sup> 参考.

Die genauere Untersuchung der einzelnen Fallbeispiele erfolgt anhand der drei Kategorien, in die die Fälle eingeteilt sind. Innerhalb der drei Kategorien werden die Fälle in jeweils fünf Sachgebiete wie etwa Schadenersatz-, Vertrags-, oder Mietrecht unterteilt. Der Aufbau eines Falls unterscheidet sich zwar zwischen den drei Kategorien, gliedert sich aber im Wesentlichen in:

- eine kurze Anweisung, die die wesentlichen Punkte des Falls zusammenfasst,
- die Schilderung des Sachverhalts,
- den Verlauf der Schlichtung,
- eine anschließende Analyse bzw. Kommentierung des Falls,
- eine gesonderte Auflistung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (zweite und dritte Kategorie).

Jeder Kategorie geht eine Kategoriebeschreibung voraus, die neben allgemeinen Merkmalen anhand derer Sachverhalte der jeweiligen Kategorie zuzuordnen sind, auch konkrete Methoden nennt, die der Schlichter in der Fallbearbeitung zu beachten und anzuwenden hat. Zudem wird zu den jeweiligen Sachgebieten eine kurze Einführung in das entsprechende Rechtsgebiet gegeben.

#### a. Erste Kategorie: „Die einfachen Fälle“

Laut der am Anfang dieser Kategorie stehenden Kategoriebeschreibung haben die „einfachen Fälle“ Konflikte zum Inhalt, die zwischen einzelnen Bürgern auftreten und deren Streitgegenstand keine wirtschaftlichen Interessen umfasst. Bei den betroffenen Parteien handle es sich um einzelne Personen, Familien oder Nachbarn, also um einen eher kleinen Personenkreis. Merkmale der Fälle, die der ersten Kategorie zuzuordnen sind, seien demnach die Tatsache, dass es sich um Einzelpersonen handle sowie der relativ geringe Schaden, der aus der Streitigkeit entsteht.

Während in der Darstellung des Sachverhalts und im Schlichtungsverlauf lediglich eine Beschreibung des Handlungsablaufs erfolgt, werden in der anschließenden Analyse die Punkte, auf die es zu achten gilt, nochmals zusammengefasst. Die wichtigen Punkte sind dabei das Vorgehen des Schlichters, insbesondere die von ihm angewandten Methoden<sup>34</sup>, die den Fall zum Erfolg geführt haben. Eine Instruktion zur Anwendung bestimmter Methoden und Vorgehensweisen wird auch bereits in der Kategoriebeschreibung gegeben. Dort heißt es:

<sup>34</sup> 方法.

*Die Volksschlichtungskomitees und die Volksschlichter sollen sich bei der Schlichtung jeglicher Art von Streitigkeiten zunächst darin verstehen [den Sachverhalt] zu prüfen und zu erforschen, den Tatbestand festzustellen, [und] die Ursachen der Streitigkeit, den Schwerpunkt des Streits und die Schlüsselperson im Streit herauszufinden; zudem sollen nach der konkreten Situation des vorliegenden Ortes und der vorliegenden Streitigkeit, die Interessen der Parteien gewissenhaft in Betracht gezogen, aktiv nachgedacht [und] Streitigkeiten die bereits rechtzeitig gelöst werden können, geschickt ergriffen und Mittel und Wege angewendet werden, die die Produktion und Arbeit nicht beeinträchtigen.*<sup>35</sup>

Weiter werden einzelne Methoden, die vom Schlichter angewendet werden sollen, aufgezählt, wie etwa: „Gesetz und Moral miteinander verbinden“<sup>36</sup>, „die Positionen tauschen, [um die eigene zu] überdenken“<sup>37</sup>, „Loben und Anspornen“<sup>38</sup>. Neben diesen Methoden werden weiterhin die Vorgehensweisen des Schlichters erläutert. Hierzu gehört vor allem das „Überzeugen/Überreden“<sup>39</sup>, das „Zureden“<sup>40</sup> oder das „Beschwichtigen“<sup>41</sup> der Parteien. Hin und wieder ist auch von „ideologische Arbeit durchführen“<sup>42</sup> die Rede, was in diesem Zusammenhang ebenfalls „Überzeugungsarbeit leisten“ bedeutet.

Die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen wird in der Kategoriebeschreibung zwar nicht als Methode genannt, findet aber als Vorgehensweise in etwa 80% der Fälle statt. Die Parteien sollen vom Schlichter vor allem über die Rechtslage aufgeklärt werden oder gar „Rechtsunterricht“<sup>43</sup> erhalten. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass „nach dem Recht geschlichtet“<sup>44</sup> werden soll.

Die erste Kategorie ist geprägt von Familien- und Nachbarschaftsstreitigkeiten auf der Seite der Parteien und der Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit auf Seiten des Schlichters. Der Schlichter benutzt zwar gesetzliche Bestimmungen, um die Parteien zu überzeugen, im Gegensatz zu den beiden anderen Kategorien stehen aber auch Appelle an moralische Werte und an die guten zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Parteien im Vordergrund.

<sup>35</sup> Fallbuch S. 2.

<sup>36</sup> 法治和德治相结合的方法.

<sup>37</sup> 换位思考.

<sup>38</sup> 褒扬激励.

<sup>39</sup> 说服.

<sup>40</sup> 劝说.

<sup>41</sup> 劝解.

<sup>42</sup> 进行思想工作.

<sup>43</sup> 法制课.

<sup>44</sup> 依法调解.

## b. Zweite Kategorie: „Die komplizierten Fälle“

Fälle, die der Kategorie der „komplizierten Fälle“ angehören, sind laut ihrer Kategoriebeschreibung Konflikte, die zwischen Bürgern, juristischen Personen und gesellschaftlichen Organisationen, manchmal auch zwischen mehreren Einzelpersonen und der Regierung entstehen. Wichtig sei es hierbei, die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen zu beachten und sich die Schwierigkeiten und die Wichtigkeit solcher Fälle zu vergegenwärtigen. Hierzu heißt es in der Kategoriebeschreibung:

*Die widersprüchlichen Beziehungen beschränken sich nicht nur auf die Kollision der Interessen der Massen und der der Unternehmen, sondern [sie] betreffen auch die politischen Bestimmungen und die Funktion der Regierung.<sup>45</sup>*

Zudem gelte es die Besonderheiten dieser Art von Streitigkeiten zu beachten, zum Beispiel, dass der Konflikt sehr „heftig“<sup>46</sup> sei und sich verschärfen könne. Weiter werden in der Kategoriebeschreibung „Prinzipien“<sup>47</sup> genannt, die es einzuhalten gilt, wie etwa: „das Prinzip die Vorbeugung [von Streit] zum Hauptanliegen zu machen“<sup>48</sup>.

In den Fällen der zweiten Kategorie werden das erzielte Ergebnis und die angewendeten gesetzlichen Normen gesondert aufgeführt. Oftmals werden die Normen im Schlichtungsverlauf bereits angeführt, um vor allem die Parteien über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Im abschließenden Kommentar wird der Fall zusammengefasst und die einzelnen Schritte des Schlichters, die zur Beilegung der Streitigkeit geführt haben, werden herausgearbeitet. Diese dienen dann als Vorbild und werden als konkrete Handlungsanweisungen formuliert, wie z.B.: „Aktiv eingreifen und wiederholt schlichten“<sup>49</sup>, „sorgfältig die gesetzlichen Regelungen erläutern“<sup>50</sup>, „den Parteien ihr jeweiliges Fehlverhalten verdeutlichen“<sup>51</sup>.

Es wird deutlich, dass der Schlichter in der zweiten Kategorie, mehr als in der ersten, dazu angehalten wird, Streitigkeiten mit vollem Einsatz beizulegen. An mehreren Stellen wird betont, dass der Schlichter eine große Verantwortung für eine erfolgreiche Konfliktlösung trägt. Überzeugungsarbeit, wie sie in der ersten Kategorie eine Rolle spielt, ist zwar hin und wieder erforderlich, in den

meisten Fällen geht es aber vielmehr darum, den Parteien ihr Fehlverhalten, anhand der jeweils aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, klarzumachen.

## c. Dritte Kategorie: „Fälle, die das Gesetz berühren“

In der Kategoriebeschreibung werden die „Fälle, die das Gesetz berühren“ definiert als:

*[...] Widersprüche und Streitigkeiten, die gesetzliche Rechte und Pflichten zum Schwerpunkt haben, [...] und grundsätzlich keine Fragen der Moral oder ähnliche Faktoren betreffen.<sup>52</sup>*

Moral sei hierbei bereits in die Gesetze integriert. Wie in der zweiten ist auch in der dritten Kategorie weniger von „Methoden“, als vielmehr von „Besonderheiten“ und „Prinzipien“ die Rede. Zu den Besonderheiten zählen:

1. *Die Streitigkeit wird nach dem Gesetz gelöst. [...].*
2. *Der Inhalt der Streitigkeit ist recht kompliziert. [...]*
3. *Die Schwierigkeit der Streitbeilegung. Diese Art von Widersprüchen und Streitigkeiten betreffen häufig [gleich] mehrere Widersprüche und Streitigkeiten, [beispielsweise wenn es um] hohe Geldbeträge geht oder die Parteien sich feindselig gegenüberstehen; dies vergrößert den Schwierigkeitsgrad der Schlichtung.*

Weiterhin gelte es folgende Prinzipien einzuhalten:

1. *Das Gesetz als Richtschnur nehmen. [...].*
2. *[...] Recht von Unrecht unterscheiden und den Parteien ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten erläutern.*
3. *Das Prinzip der Gleichheit und Freiwilligkeit einhalten. [...] die Parteien geduldig und ausführlich beschwichtigen und überzeugen sowie keine diskriminierende, zwanghafte, parteiische oder eine sonstige Maßnahme der Druckausübung anwenden.<sup>53</sup>*

Anhand dieser Besonderheiten und Prinzipien wird deutlich, wie sehr das Recht und seine Anwendung in der dritten Kategorie im Vordergrund stehen. Dies wird auch durch den Aufbau der jeweiligen Fälle klar, der neben dem Sachverhalt nicht den Schlichtungsverlauf, sondern den „Verlauf der Gesetzesanwendung“<sup>54</sup> schildert. Im Allgemeinen wird in einem Fall der dritten Kategorie, im Anschluss an die Schilderung des Sachver-

<sup>45</sup> Fallbuch S. 183.

<sup>46</sup> 激烈性.

<sup>47</sup> 原则.

<sup>48</sup> 预防为主的原则.

<sup>49</sup> 主动介入, 反复调解.

<sup>50</sup> 细致解释法律规定.

<sup>51</sup> 指出双方各自的过错.

<sup>52</sup> Fallbuch S. 304.

<sup>53</sup> Ebenda.

<sup>54</sup> 法律应用过程.

halts, die Rechtslage anhand der einschlägigen gesetzlichen Normen erörtert. Die Parteien werden dazu angehalten ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen und den Konflikt gemäß den genannten Normen beizulegen. Meist ergeben sich in der Bearbeitung des Schlichtungsfalls keine weiteren Probleme als die, dass der Schlichter den Parteien mehrfach anraten muss, die Normen zu befolgen.

Die Konfliktlösung in der dritten Kategorie erfolgt hauptsächlich anhand gesetzlicher Bestimmungen. Schwerpunkt der Schlichterarbeit liegt hier vor allem auf der richtigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und der gelegentlich notwendigen Überzeugung der Parteien.

#### d. Zusammenfassung der drei Kategorien

Die nähere Betrachtung der einzelnen Kategorien hat gezeigt, dass die Zuteilung einer Streitigkeit zu einer der beschriebenen Kategorien erheblichen Einfluss auf die Art und Weise der Streitbeilegung haben kann. Während in der dritten Kategorie der Streitfall ausschließlich nach gesetzlichen Bestimmungen entschieden wird, steht in der ersten Kategorie die Überzeugungsarbeit des Schlichters im Vordergrund, wohingegen in der zweiten Kategorie beides zum Tragen kommt. Diese verschiedenen Schlichtungsweisen erinnern an die von den Autoren Liu Guangan und Li Cunpeng entwickelte Unterteilung der Schlichtung in die „three styles of mediation“<sup>55</sup>. Demnach werden Konflikte nach (1) emotional and reason (erste Kategorie); (2) law (dritte Kategorie); and (3) a combination of feelings and law (zweite Kategorie) geschlichtet. Während es bei dieser Unterteilung aber mehr darum geht, nach welchem „style“ ein Streit entschieden werden soll, steht diese Frage in den Fällen des Fallbuchs definitiv nicht im Vordergrund, da in über 90% der Fälle gesetzliche Bestimmungen angewendet werden und Überzeugungsarbeit nach emotional and reason gleichwohl erforderlich sein kann. Denn ob Gesetze überhaupt angewendet werden sollen, steht in den einzelnen Fällen weniger zur Debatte; eine Gesetzesanwendung ist in den Kategorien zwei und drei vielmehr ausdrücklich erwünscht, was aus der gesonderten Auflistung der einschlägigen Normen hervorgeht. Dies zeigt, dass das geschriebene Recht eine zentrale Bedeutung in der Volksschlichtung hat.

#### 4. Zusammenfassung Schlichtung in China

Ein erster Blick in das Fallbuch, speziell in die Beschreibungen der drei Kategorien, zeigt, dass es bei der Volksschlichtungspraxis im Kern darum geht, dass der Schlichter die Parteien von der Beilegung ihres Streits zu überzeugen versucht. Vergleicht man dies mit dem Bild, welches sich aus der Betrachtung der Literatur und der Gesetze zur Volksschlichtung ergibt, so ist vorab festzustellen, dass die Schlichtung in der Praxis - zumindest im Hinblick auf die Merkmale des Konflikts und der systematischen Förderung der Kommunikation - weitestgehend der Volksschlichtung im Sinne des § 2 VolksschlichtungsG entspricht. Das Merkmal der Freiwilligkeit wird - zumindest in den Kategoriebeschreibungen - lediglich in der dritten Kategorie, der „Fälle, die das Gesetz berühren“, genannt. Ob das Freiwilligkeitsprinzip in der Praxis tatsächlich eingehalten wird, soll im Weiteren näher beleuchtet werden. Auch das vierte Merkmal, die selbstverantwortete Lösung bzw. fehlende Entscheidungsmacht des Schlichters, kommt bei alleiniger Betrachtung der Kategoriebeschreibungen nicht deutlich zum Vorschein. Allerdings wird allein an den relativ vielen Methoden und Prinzipien, die dem Schlichter an die Hand gegeben werden, deutlich, dass der Schlichter eine eher aktive Rolle im Schlichtungsverfahren einnehmen soll. Dies lässt eine gewisse Entscheidungsmacht des Schlichters vermuten. Zumindest wird betont, dass eine Einflussnahme, soweit sie zur Streitbeilegung führt, gewünscht ist. Dies bestätigt auch die zu Anfang getroffene Annahme, dass der chinesische Begriff 调解, treffender mit „Schlichtung“ als mit „Mediation“ zu übersetzen ist, da eine solche Einflussnahme in der deutschen Mediation nicht erwünscht ist.

#### II. Die Rolle des Rechts in der Schlichtungspraxis

Dass das geschriebene Recht überhaupt eine Rolle im Schlichtungsverfahren spielt und spielen soll, wird allein daran deutlich, dass „Recht und Gesetz“ schon in den gesetzlichen Bestimmungen zur Volksschlichtung Thema sind, denn wie in Punkt I.1.b gesehen, werden im Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ des VolksschlichtungsG die „Gesetzmäßigkeit der Volksschlichtung“<sup>56</sup> und die „Wahrung der Rechte der Parteien“<sup>57</sup> als Prinzipien aufgeführt. Dies zeigt, dass eine „gesetzmäßige Volksschlichtung“, also eine Schlichtung bei der die Lösung an das geschriebene Recht angelehnt wird, spätestens mit Erlass des VolksschlichtungsG,

<sup>55</sup> LIU Guangan/LI Cunpeng, *Minjian Tiaojie Yü Quanli Baohu* [Civil Mediation and the Protection of Rights], in TOWARD A TIME OF RIGHTS, at supra note 6, at 285. Zitiert aus: Stanley Lubman, *Dispute Resolution in China after Deng Xiaoping*, in: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 11, No. 2, February 1999, S. 288.

<sup>56</sup> Vgl. § 3 Nr. 2 VolksschlichtungsG.

<sup>57</sup> Vgl. § 3 Nr. 3 VolksschlichtungsG.

zumindest angestrebt wird. Dass auch das Fallbuch diese Anforderung an die Volksschlichtung stellt, ist in Punkt I.3 deutlich geworden.

Mit einer genaueren Untersuchung der Rolle des Rechts in der Volksschlichtungspraxis soll zum einen ein umfassenderes Bild von den Inhalten des Fallbuchs gegeben und zum anderen der bereits eingangs gestellten Frage nachgegangen werden, welche Auswirkungen die Rechtsanwendung auf die Konfliktlösung haben kann. Hiermit verbunden auch die Frage, inwieweit die Parteien an der Schlichtung mitwirken können und ob am Ende des Schlichtungsverfahrens eine von den Parteien selbstverantwortete oder eine vom Volksschlichter vorgegebene Lösung steht.

Zur Frage der Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien innerhalb der Schlichtung kann die Betrachtung der Rolle des Rechts insofern Aufschluss geben, als dass die Gestaltungsmöglichkeiten zum einen mit der Einflussnahme des Schlichters und zum anderen mit der starken oder weniger starken Einbeziehung des Rechts zusammenhängt. In Bezug auf die Einflussnahme des Schlichters ist zu sagen, dass der Volksschlichter die Parteien in ihrer Lösungsfindung zwar „lenken“<sup>58</sup>, also einen gewissen Einfluss ausüben soll, fraglich ist dabei jedoch, ob dieses „lenken“ die Parteien nicht gar so weit beeinflusst, dass diese beim Auffinden einer selbstverantworteten Lösung eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung zur Auffindung einer selbstverantworteten und interessengerechten Lösung wäre des Weiteren auch durch eine starke Einbeziehung des Rechts gegeben, nämlich dann, wenn die Lösung des Konflikts zu sehr an die vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist. In diesem Fall könnte lediglich das Auffinden der einschlägigen gesetzlichen Normen im Vordergrund stehen und nicht etwa die Interessen der Parteien. Stünden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder die Vorgaben des Schlichters im Vordergrund der Lösungsfindung, könnte auch die Mitwirkung der Parteien immer weiter in den Hintergrund geraten und sich gegebenenfalls lediglich auf die Zustimmung oder Ablehnung des Lösungsvorschlages beschränken. Mithin könnten sich die Parteien unter Druck gesetzt fühlen, den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Schlichters Folge zu leisten. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien hängt also maßgeblich mit der Rolle des Rechts zusammen.

## 1. Untersuchung der Rolle des Rechts anhand von Fallbeispielen

Wie bereits erwähnt, spielt das geschriebene Recht in knapp 90% der Fälle eine Rolle. In diesen Fällen tritt das Recht vorwiegend in Form konkreter gesetzlicher Normen aus den einschlägigen Gesetzen des jeweiligen Sachgebiets auf. In einigen wenigen Fällen der ersten Kategorie wird das Recht aber auch in abstrakt-genereller Form benutzt, z.B. wenn der Schlichter die Parteien lediglich mahnt sich an die „gesetzlichen Prinzipien“ zu halten, ohne sich dabei auf eine konkrete Norm zu beziehen.

In neun Fällen der ersten Kategorie findet das Recht weder in Form von gesetzlichen Bestimmungen noch in abstrakt-genereller Form Anwendung. In diesen Fällen werden auf moralische Werte oder Sitten und Gebräuche zurückgegriffen. Auch die Methoden und Prinzipien, die in der Kategoriebeschreibung und in der jeweiligen Sachgebietsbeschreibung dem Schlichter an die Hand gegeben werden, dienen bei Fehlen einer einschlägigen gesetzlichen Norm als Wegweiser.

Im Folgenden sind nur die Fälle Gegenstand der Untersuchung, die eine Rechtsanwendung aufweisen. Die Untersuchung der Rolle des Rechts erfolgt anhand von drei Kriterien.

Als erstes wird geprüft, ob der jeweilige Fall gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gelöst wird oder ob am Ende des Schlichtungsverfahrens eine Lösung steht, die nicht den Vorgaben der angewendeten Norm entspricht, das Recht also eine führende oder eine eher begleitende Rolle einnimmt. Diese Betrachtung soll mitunter Aufschluss darüber geben, ob am Ende eines Schlichtungsverfahrens eine von den Parteien selbstverantwortete oder eine vom Gesetz vorgegebene Lösung steht. Hierbei soll erneut darauf hingewiesen werden, dass eine „gesetzesmäßige Schlichtung“ zwar erwünscht ist, dies allerdings nicht bedeutet, dass der Konflikt ausschließlich nach gesetzlichen Normen entschieden werden muss, da in einem Schlichtungsverfahren schließlich keine hoheitlich entschiedene, sondern eine von den Parteien selbst erarbeitete Lösung im Vordergrund stehen soll. Insofern wird anhand des ersten Kriteriums untersucht, inwieweit das Recht tatsächlich Einfluss auf die Lösungsfindung nimmt.

Zweitens wird die Bedeutung des Rechts, die es für den Schlichter haben kann, näher betrachtet. Dies soll zeigen, ob der Schlichter die gesetzlichen Bestimmungen eins zu eins anwendet oder ob er den Parteien Raum zur eigenen Gestaltung gibt. Diese Betrachtung kann ebenfalls Aufschluss darüber geben, inwieweit die Schlichtung unter

<sup>58</sup> Vgl. § 2 VolksschlichtungsG.



Zwang stattfindet. Dies wäre der Fall, wenn der Schlichter zu sehr die Anwendung der einschlägigen Normen verfolgt und die Parteien unter Druck setzt, den Streit gemäß den vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen beizulegen.

Als Letztes wird geprüft, welche Bedeutung die Anwendung von Recht für die Parteien haben kann. Fraglich ist hierbei vor allem, inwieweit es die rechtlichen Interessen der Parteien schützt.

Im Vordergrund der Untersuchung wird aber vor allem die Frage stehen, ob sich die Lösung des Konflikts nach den rechtlichen Bestimmungen oder nach den Interessen der Parteien richtet.

### a. Begleitende oder führende Rolle des Rechts

Eine einschlägige gesetzliche Norm, die auf den jeweils gegebenen Sachverhalt angewendet wird, gibt die Lösung des Konflikts üblicherweise im Großen und Ganzen vor. Wenn in den zu untersuchenden Fällen nun die einschlägige Norm tatsächlich ins Spiel gebracht wird, ist fraglich, ob sich die Beteiligten allein an die Vorgaben der Norm halten, das Recht demnach eine führende Rolle einnimmt und als objektives Kriterium dienen kann oder ob andere Faktoren bei der Lösungsfindung mitentscheidend sind, das Recht also eine eher begleitende und nebensächliche Rolle spielt. Das geschriebene Recht kann hierbei also entweder als Entscheidungsträger oder als Entscheidungshilfe dienen.

#### aa. Erste Kategorie

Im vierten Fall des Sachgebiets „Nachbarschaftsstreitigkeiten“ wird die Rolle des Rechts als Entscheidungsträger deutlich:

Frau Guo hat bei der Restauration ihres Hauses einen Teil des alten Schweinestalls des Herrn Zhao als Rückwand für ihr eigenes Haus benutzt. Dafür verlangt Herr Zhao Schadenersatz von Frau Guo. Zudem hängen die Äste von Frau Guos Baum über das Dach von Herrn Zhao, sodass diese ihm das Licht nehmen. Aus Wut, dass Frau Guo ihm keinen Schadenersatz zahlt, stapelt Herr Zhao Exkremamente in die Nähe von Frau Guos Hauseingang.

Im Verlauf der Schlichtung verteidigt sich Frau Guo mit dem Argument, dass der Stall seit Langem nicht benutzt worden ist und es deswegen keinen Unterschied mache, ob sie ihn benutze oder nicht. § 83 AGZ<sup>59</sup> bestimmt diesbezüglich Folgendes:

Bei unbeweglichem Vermögen müssen alle Nachbarn nachbarschaftliche Beziehungen in Fragen, wie der Unterbrechung von Wasser[läufen] und der Ableitung von Wasser, der Passage [über ein Grundstück] und des Zutritts von Luft und Licht korrekt im Sinne dessen, was die Produktion fördert und das Leben erleichtert und im Geiste der Eintracht und der gegenseitigen Hilfe, der Gerechtigkeit und der Vernunft regeln. Wenn Behinderungen oder Schäden für den Nachbarn herbeigeführt werden, muß die Verletzung eingestellt, die Behinderung beseitigt, der Schaden ersetzt werden.

Demnach muss Frau Guo die herüber ragenden Äste kürzen und Herr Zhao die Exkremamente beseitigen. Nach § 75 Abs. 2 AGZ gehört der Stall zum legalen Vermögensgut des Herrn Zhao und Frau Guo muss den erlittenen Verlust des Herrn Zhao ersetzen.

*Legales Vermögensgut der Bürger erhält den Schutz des Gesetzes, es ist jeder Organisation und jedem Einzelnen verboten, es mit Beschlag zu belegen, es in einem Aufruhr wegzunehmen, es zu beschädigen oder es rechtswidrig zu versiegeln, zu pfänden, einzufrieren oder zu konfiszieren.*

Die Parteien schließen folgende Vereinbarung: Frau Guo stutzt die Äste und zahlt 200 RMB Schadenersatz für den unrechtmäßig benutzten Stall, Herr Zhao beseitigt die Exkremamente.

In diesem Fall ist deutlich erkennbar, dass die Parteien ausschließlich nach den genannten Bestimmungen handeln und die Lösung des Konflikts danach ausrichten - das Recht fungiert hier als Entscheidungsträger und objektives Kriterium. Dies zeigt auch die Analyse des Falls, in der es heißt, dass der Schlichter des vorliegenden Falls nach dem „Prinzip der gesetzmäßigen Schlichtung einer Streitigkeit“<sup>60</sup> vorgegangen ist, die einschlägige Norm also lediglich angewendet hat.

Weitaus weniger klärend scheint das Recht im folgenden Fall<sup>61</sup> zu sein:

Der Wasserkanal der Familie Liu staut sich und droht beim nächsten starken Regen das Haus zu überfluten. Die Justizbehörde und das Dorfschlichtungskomitee wollen diesbezüglich eine Schlichtung durchführen.

Es stellt sich heraus, dass Herr Li, der am anderen Ende des Hofes wohnt, den Hof auf seiner Seite erhöht hat und dadurch den Wasserablauf behindert. Nach § 98 der „versuchsweise durchgeführten Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen

<sup>59</sup> Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts 中华人民共和国民法通则 v. 12.4.1986. Deutsche Übersetzung mit Quellenangabe sind im Folgenden einsehbar unter: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 12.4.86/1.

<sup>60</sup> 依法调解纠纷的原则 .

<sup>61</sup> Dritter Fall des Sachgebiets „Nachbarschaftsstreitigkeiten“.

Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China<sup>62</sup> und nach § 83 AGZ<sup>63</sup> muss der Nachbar, der ursächlich für die Behinderung ist, diese beseitigen und für den Schaden aufkommen.

*§ 98 Wenn eine Seite eigenmächtig einen natürlichen Wasserlauf auffüllt, unterbricht oder für sich allein in Anspruch nimmt und [damit] die normale Produktion und Lebenshaltung der anderen Seite beeinträchtigt, ist die andere Seite berechtigt, die Beseitigung der Behinderung zu verlangen; wenn ein Schaden für sie herbeigeführt worden ist, muß die Haftung für Ersatz übernommen werden.*

Die beiden Schlichtungsinstitutionen leisten mehrmals Überzeugungsarbeit bis die Parteien sich am Ende einigen und eine Schlichtungsvereinbarung treffen. Herr Li muss den Wasserkanal der Familie Liu reparieren und für die dafür fälligen Kosten aufkommen.

Obwohl die Rechtslage eindeutig die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmt, reicht die alleinige Anwendung der einschlägigen Normen nicht aus, sondern zusätzliche Überzeugungsarbeit ist notwendig, um Herrn Li dazu zu bewegen, die Verantwortung und die Kosten der Reparatur zu übernehmen. Die an den Sachverhalt anschließende Analyse des Falls besagt zudem, dass das Recht zwar „aktiv genutzt“<sup>64</sup> werden soll, es in diesem Fall aber vor allem darauf ankam „auf die Vorzeichen zu achten und vorzubeugen“<sup>65</sup>, d.h. einzugreifen bevor der nächste Regen das Haus überflutet. Die am Ende getroffene Lösung richtet sich zwar nach den Vorgaben des Gesetzes, die Gesetzesanwendung allein reicht zur Streitbeilegung hier aber nicht aus. Damit hat das Recht hier lediglich eine unterstützende Funktion.

Eine etwas andere Rolle spielt das Recht im zweiten Fall des Sachgebiets „Ehe- und Familienstreitigkeiten“:

Zwei Alte, die beide krank sind und sich nicht mehr selbst versorgen können, wollen, dass ihre Kinder Unterhalt an sie zahlen. Diese weigern sich allerdings dieser Forderung nachzukommen.

Der Schlichter sucht die beiden Kinder auf und konfrontiert sie mit der Situation. Diese meinen, sie hätten selbst finanzielle Schwierigkeiten und könnten deshalb den Eltern keinen Unterhalt zahlen. Der Schlichter setzt Nachforschungen an und erfährt von den Nachbarn, dass es den Kindern

finanziell nicht allzu schlecht geht. Mithilfe der „gesellschaftlichen Moral“<sup>66</sup> und den „nationalen Gesetzen“<sup>67</sup> belehrt der Schlichter die Kinder und klärt sie über ihre Pietätspflichten auf. Eine Nichtbeachtung der Kindespflicht wird von der Gesellschaft verurteilt; lassen Kinder ihre Eltern im Stich, so hat das strafrechtliche Konsequenzen. Am Ende sind die Kinder einsichtig und zahlen Unterhalt an ihre Eltern.

In diesem Fall spielt das Recht lediglich in abstrakt-genereller Form eine Rolle, konkrete Normen werden nicht genannt. Obwohl keine Norm genannt wird, die die Kinder verletzt haben könnten, werden die Kinder darauf hingewiesen, dass ihr Verhalten gegen „gesetzliche Prinzipien“ verstoße. In der Analyse wird der Leser darauf hingewiesen, dass bei Fehlen einer gesetzlichen Norm, der Konflikt nach den „Anforderungen der sozialistischen Moral“<sup>68</sup> zu lösen ist. Dass die Lösung des Konflikts nach Gesetzen demnach aber prinzipiell zu bevorzugen sei, zeigt die hohe Stellung, die das Recht genießt. Das Recht ist hier in abstrakt genereller Form lediglich eine Entscheidungshilfe, da die Kinder schlussendlich durch Überzeugen zur Einsicht gebracht wurden.

In den Fällen der ersten Kategorie in denen gesetzliche Normen angewendet werden, nimmt das Recht vor allem bezüglich des Ergebnisses eine führende Rolle ein. Die Beteiligten halten sich also im Ergebnis an die Vorgaben der Norm, von der Einhaltung der Gesetze müssen sie aber zum Teil erst noch überzeugt werden. Das bedeutet, dass der Inhalt der Gesetze als objektives Kriterium zwar angenommen wird, es teilweise aber am Willen zur Streitbeilegung an sich fehlt.

## bb. Zweite Kategorie

In der zweiten Kategorie spielen gesetzliche Normen, die jeweils im Anschluss an den Schlichtungsvorgang gesondert aufgeführt werden, in allen Fällen eine Rolle. Die am Ende eines Schlichtungsfalls getroffene Schlichtungsvereinbarung spiegelt die Vorgaben dieser Normen in allen Fällen mehr oder weniger wieder. Dies könnte nahelegen, dass in den Fällen der zweiten Kategorie lediglich die einschlägigen Gesetze angewendet werden und die von den Normen vorgegebene Lösung übernommen wird. Mit einer alleinigen Gesetzesanwendung ist es aber in den wenigsten Fällen getan. Ein typisches Problem zeigt der erste Fall im Sachgebiet „Streitigkeiten bezüglich Ruhestörung und Lärmbelästigung“:

<sup>62</sup> Deutsche Übersetzung mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 12.4.86/1.

<sup>63</sup> Siehe vorheriger Fall.

<sup>64</sup> 积极用法律 .

<sup>65</sup> 苗头预测 .

<sup>66</sup> 社会公德 .

<sup>67</sup> 国家法律 .

<sup>68</sup> 社会主义道德的要求 .

In einem Wohnbezirk beschwerten sich die Bewohner über Baulärm, der schon in den frühen Morgenstunden beginnt und bis spät in die Nacht andauert. Die Bewohner suchen das Einwohnerkomitee auf und drohen „sich an die Obrigkeit zu wenden“<sup>69</sup> und gegebenenfalls die Medien aufzusuchen, wenn sich die Situation nicht bald ändert.

Nachdem die Schlichter sich selbst vom abendlichen Lärm überzeugt haben, suchen sie den Verantwortlichen der Baustelle auf. Dieser meint, er habe einen straffen Zeitplan und könne deswegen nicht darauf verzichten, die Baustelle auch nachts zu betreiben. Die Schlichter verlangen die Einsicht der Genehmigung für die Durchführung nächtlicher Bauarbeiten. Eine solche kann der Bauherr allerdings nicht vorlegen. Die Schlichter reden mit den Verantwortlichen des Bauunternehmens. Diese haben aber ebenfalls kein Verständnis und verweisen auf die knapp bemessene Zeit. Die Schlichter fordern, dass die Bauarbeiten um 22 Uhr gestoppt werden, zwei Wochen vor den Universitätsprüfungen keine Bauarbeiten stattfinden, und dass eine Entschädigung an jeden betroffenen Bewohner gezahlt wird. Diesen Forderungen kommt das Bauunternehmen jedoch nicht nach. Die Bewohner werden immer verärgerter, während die Schlichter sie zu beschwichtigen versuchen, fordern sie erneut Schadenersatz für die Bewohner. Das Bauunternehmen ist schließlich bereit höchstens 60 RMB pro Tag und pro Einwohner, die im Umkreis von 500 Metern wohnen, zu zahlen.

Jeder Einwohner im Umkreis von 500 Metern bekommt 300 RMB (60 RMB pro Tag, 5 Tage). Das Bauunternehmen willigt ein, zukünftig nur bis 22 Uhr zu arbeiten.

Die einschlägigen Vorschriften sind: § 30 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 „Gesetz der VR China zur Verhütung und Behandlung von Umweltbelastungen durch Lärm“.<sup>70</sup>

*§ 30 Abs. 1 Innerhalb von Städten und städtischen Gebieten mit hoher Konzentration von lärmempfindlichen Bauten ist es verboten, nachts lärmintensive Bauarbeiten durchzuführen, es sei denn, dass dringende Reparaturarbeiten, Katastrophenschutzmaßnahmen sowie aufgrund bautechnischer Erfordernisse oder anderer besonderer Erfordernisse kontinuierlich durchzuführende Arbeiten erforderlich sind.*

*§ 61 Abs. 1 Einheiten und Personen, denen Schaden in Form von Umweltbelastung durch Lärm zugefügt worden ist, haben das Recht, von der Person, die*

*ihnen Schaden zugefügt hat, die Beseitigung von Gefahr und Schaden zu verlangen; der Verursacher von Verlusten leistet auf der Grundlage der Gesetze Schadensersatz.*

Die Vorschriften besagen klar, dass das Bauunternehmen nachts keine Bauarbeiten betreiben darf und dass bei Verstoß Schadenersatz an die Geschädigten gezahlt werden muss. Diesen Vorgaben entspricht auch das Ergebnis der Schlichtung. In dieser Hinsicht ist das Recht zwar Entscheidungsträger, trotzdem muss der Bauunternehmer mehrmals aufgefordert werden seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Auch die Bewohner müssen wiederholt beschwichtigt werden um Unruhe zu vermeiden. Eine alleinige Gesetzesanwendung ist zur erfolgreichen Streitbeilegung somit nicht ausreichend.

Dass die Parteien die Vorgaben der Gesetze aber weitestgehend als Entscheidungsmaßstab akzeptieren, zeigt beispielhaft der vierte Fall im Sachgebiet „Streitigkeiten bezüglich Ruhestörung und Lärmbelästigung“:

Durch Bauarbeiten an der U-Bahn in der Nähe eines Wohngebäudes entstehen für die Bewohner nicht unerhebliche Lärmbelästigungen. Der Lärm tritt auch schon früh morgens auf und verursacht mitunter Vibrationen, die bereits Risse im Gebäude hinterlassen haben. Die Bewohner suchen den Verantwortlichen der Baustelle auf und bitten ihn, nicht schon so früh am Morgen mit den Bauarbeiten zu beginnen. Dieser ignoriert allerdings die Bitten der Bewohner. Die Bewohner sind sehr aufgebracht, verlangen Schadenersatz und wenden sich damit an das Schlichtungskomitee des Straßeneinwohnerkomitees.

Die Verantwortlichen des Straßeneinwohnerkomitees rufen die Parteien an einen Tisch. Das Bauunternehmen ist zwar mit den geforderten einschränkenden Zeiten einverstanden, hält aber die Schadenersatzforderung für übertrieben. Die Schlichter versuchen gegenseitiges Verständnis aufzubringen und verschieben die Verhandlungen um einen Tag. Am nächsten Tag ist die Stimmung immer noch sehr angespannt und erst als der Schlichter die Parteien veranlasst sich in die Position des jeweils anderen hineinzusetzen, geben die Parteien langsam nach.

Die Parteien treffen folgende Vereinbarung: 1. Die Bauarbeiten finden nur noch zwischen 7 und 21 Uhr statt, 2. Das Bauunternehmen zahlt insgesamt einen Schadenersatz von 600 RMB an jeden Einwohner (120 RMB soll sofort ausgezahlt werden, die restlichen 480 RMB nach 40 Tagen), 3. Die Reparatur an den Häusern wird vom Bauunternehmen vorgenommen.

<sup>69</sup> 上访.

<sup>70</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind im Folgenden einsehbar unter: Robert Heuser, Umweltschutzrecht der VR China, Hamburg 2001, S. 415 - 428.

Das restliche Geld wurde allerdings erst nach mehrmaliger Aufforderung durch den Vorsteher des Wohnviertels gezahlt.

Die einschlägigen Normen sind § 30 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 des „Gesetzes der VR China zur Verhütung und Behandlung von Umweltbelastungen durch Lärm“<sup>71</sup>.

Die relativ schnelle Einsicht des Bauunternehmens für die Schäden prinzipiell aufzukommen, zeigt die Akzeptanz der gesetzlichen Bestimmungen als Entscheidungsmaßstab. Problematisch war hier vielmehr die Höhe des Schadenersatzbetrags, für die es keine Bestimmung gibt und der Schlichter diesbezüglich an die Vernunft der Parteien appellierte. Als Entscheidungsmaßstab fungiert aber eindeutig das Recht.

In den Fällen der zweiten Kategorie spielt das Recht im Großen und Ganzen eine führende Rolle, dient als Entscheidungsmaßstab und wird von den Parteien prinzipiell als objektives Kriterium akzeptiert. Dabei treten aber auch Probleme auf, die nicht allein durch die Anwendung der Gesetze gelöst werden können, sondern andere Faktoren wie Überzeugen, Beschwichtigen, Appellieren an Vernunft und Moral oder mehrmaliges Auffordern für die erfolgreiche Beilegung des Streits erforderlich machen.

### cc. Dritte Kategorie

In den Fällen der dritten Kategorie ist das geschriebene Recht grundsätzlich Entscheidungsträger. Dies zeigt beispielsweise der dritte Fall aus dem Sachgebiet „Erbstreitigkeiten“:

Der Ehemann von Frau Wang ist gestorben. Sie pflegt ihre Schwiegermutter drei Jahre lang und heiratet aufgrund dessen auch nicht wieder. Als ihre Schwiegermutter stirbt, wird das Haus der Schwiegermutter abgerissen und die dafür geleistete Entschädigung teilen die drei Söhne der Schwiegermutter unter sich auf. Frau Wang ist der Ansicht ebenfalls Anspruch auf einen Teil des Geldes zu haben. Die Söhne verweigern allerdings die Auszahlung, woraufhin sich Frau Wang an das Schlichtungskomitee wendet.

Der zuständige Schlichter ruft die Söhne zu sich und erläutert ihnen die Bestimmungen des Erbgesetzes<sup>72</sup>. Übernimmt die Schwiegertochter bzw. der Schwiegersohn die Pflege der Eltern des Verstorbenen, so hat er/sie das Recht in die erste Ordnung der Erbfolge aufgenommen zu werden. Damit steigt Frau Wang in die erste Erbfolgeordnung auf

und hat somit Anspruch auf gleiche Aufteilung des Erbes. Die Söhne erklären sich bereit ihrer Schwägerin einen Teil des Geldes abzugeben. Die gesetzlichen Rechte und Interessen von Frau Wang wurden somit gewahrt.

Die einschlägigen Normen aus dem Erbgesetz sind:

*§ 12 Haben Schwiegertochter oder Schwiegersohn, deren Ehegatte verstorben ist, Unterhaltspflichten gegenüber ihren Schwiegereltern erfüllt, so gehören sie zu den Erben 1. Ordnung.*

*§ 13 Unter Erben gleicher Ordnung muß der geerbte Nachlaß in der Regel in gleiche Teile geteilt werden.*

Dieser Fall zeigt den typischen Ablauf eines Falls der dritten Kategorie. Der Schlichter erläutert den Parteien die einschlägigen Normen, denen sich die Parteien dann auch unterwerfen. Das Recht ist somit alleiniger Entscheidungsträger.

In manchen Fällen reichen die einschlägigen Normen jedoch nicht aus und zusätzliche Erläuterungen durch den Schlichter sind erforderlich. Aufschlussreich dahingehend ist der dritte Fall des Sachgebiets „Sonstige Art von Streitigkeiten“:

Frau Su vergisst in der Eile ihre Handtasche im Taxi. Da sich darin sehr wertvolle Sachen befinden, lässt sie eine Suchmeldung über das Verkehrsradio senden und verspricht dem Finder 2000 RMB Finderlohn zu zahlen. Daraufhin meldet sich Herr Zhu und übergibt Frau Su ihre verlorene Handtasche. Frau Su bezahlt ihm aber nicht die versprochenen 2000 RMB, sondern nur 500 RMB. Auf die Aufforderung Herrn Zhus ihm die versprochenen 2000 RMB zu zahlen, erwidert Frau Su, dass es selbstverständlich sei Fundsachen abzugeben<sup>73</sup>; Herr Zhu entgegnet, dass Gesagtes eingehalten werden müsse.

Die Aussetzung einer Belohnung drückt die Willenserklärung aus, die Belohnung auch zu leisten. Eine Suchmeldung ist ein an die Allgemeinheit gerichtetes abgegebenes Angebot. Die Meldung auf diese Suchmeldung stellt die Annahme dar. Mit der tatsächlichen Sendung der Suchmeldung entsteht rechtliche Bindungskraft. Wenn eine Belohnung gezahlt werden soll, muss die gesamte Summe gezahlt werden. Frau Su hat mit ihrer Suchmeldung ihr Angebot abgegeben; nicht die gesamte Summe zu zahlen wäre rechtswidriges Verhalten.

Natürlich finden wir nicht, dass sich die Bürger nicht an den Grundsatz „gefundene Sachen eignet man sich nicht an“ halten müssen, dessen ungeach-

<sup>71</sup> Wortlaut der genannten Vorschriften siehe vorheriger Fall.

<sup>72</sup> Deutsche Übersetzung mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 10.4.85/1.

<sup>73</sup> 拾金不昧 wörtlich: „Gefundene Sachen eignet man sich nicht an“.

tet ergeben dieser moralische Grundsatz und das Entstehen von Rechten und Pflichten durch eine Suchmeldung aber auch keinen Widerspruch. Das Erste ist eine Frage der Moral, das Zweite der gesetzliche Schutz von Rechten und Pflichten. Wenn Frau Su eine Belohnung anbietet, so muss sie ihre Worte halten und das Gesetz achten; dies würde ansonsten gegen den Grundsatz von Treu und Glauben<sup>74</sup> verstoßen.

Die zu nutzende Vorschriften ergeben sich aus dem Vertragsgesetz<sup>75</sup>:

*§ 6 Die Parteien müssen bei der Ausübung von Rechten und bei der Erfüllung von Pflichten sich an den Grundsatz von Treu und Glauben halten.*

*§ 8 Ein nach dem Recht errichteter Vertrag hat gegenüber den Parteien gesetzliche Bindungskraft. Eine Partei muß gemäß dem Vereinbarten ihre Pflichten erfüllen und darf nicht eigenmächtig den Vertrag ändern oder kündigen.*

*Ein nach dem Recht errichteter Vertrag erhält den Schutz des Gesetzes.*

*§ 13 Zur Vertragserrichtung verwenden die Parteien Angebot und Annahme.*

*§ 14 Ein Vertragsangebot ist eine Willenserklärung der Hoffnung, mit einem anderen einen Vertrag zu errichten; sie muß den folgenden Bestimmungen entsprechen:*

*1. der Inhalt ist konkret festgelegt;*

*2. sie drückt aus, daß mit der Annahme durch den Empfänger des Angebots der Anbietende durch diese [seine] Willenserklärung gebunden wird.*

*§ 21 Die Annahme ist die Willenserklärung des Einverständnisses mit dem Angebot seitens des Empfängers des Angebots.*

*§ 25 Mit der Wirksamkeit der Annahme ist der Vertrag errichtet.*

Ohne die Erläuterungen des Schlichters, dass es sich bei der Suchmeldung um die Abgabe einer Willenserklärung handelt, wären die Vorschriften für die Parteien, die in den meisten Fällen keine juristischen Kenntnisse haben dürften, nur schwer verständlich gewesen. Das Recht ist somit zwar Entscheidungsträger, eine bloße Anwendung der Gesetze wäre in manchen Fällen ohne weitere juristische Erläuterungen allerdings nicht möglich. Ob das Recht auch für die Parteien als Entscheidungsmaßstab fungiert, kann nur schwer gesagt werden, da die Reaktionen der Parteien in den Fällen der

dritten Kategorie für den Leser des Fallbuchs kaum erkennbar sind; es findet lediglich die Subsumtion der Tatbestände in die einschlägigen Vorschriften statt.

Es hat sich gezeigt, dass sich die Beteiligten in allen Fällen der drei Kategorien bei der Lösungsfindung an die Vorgaben der Gesetze halten, das Recht also eine führende Rolle spielt. In einigen Fällen reicht die alleinige Anwendung der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zur Konfliktlösung aber nicht aus, sondern zusätzliche Erläuterungen und Methoden des Schlichters - vor allem Überzeugungsarbeit - sind des Öfteren notwendig.

## **b. Bedeutung des Rechts für den Schlichter**

Es ist bereits erkennbar geworden, dass der Schlichter derjenige ist, der das Recht in die Schlichtung einbringt und anwendet. Fraglich ist, ob und inwieweit er das Recht möglicherweise instrumentalisiert. Eine Instrumentalisierung könnte in der bereits mehrfach erwähnten Überzeugungsarbeit des Schlichters liegen, nämlich dann, wenn er das Recht gezielt zur Überzeugung einsetzt.

### **aa. Erste Kategorie**

Dass das Recht bei der Überzeugung der Parteien eine relativ große Rolle spielt, wird unter anderem im ersten Fall des Sachgebiets „Schadenersatzstreitigkeiten“ deutlich:

Die zwei Katzen von Herrn Li haben Frau Qius Hund angegriffen. Bei dieser Attacke verletzte eine Katze Frau Qiu am Bein. Frau Qiu verlangt von Herrn Li Schadenersatz für die notwendigen Arztkosten. Herr Li ist allerdings der Auffassung Frau Qiu trage die Schuld für den Vorfall, da sie ihren Hund nicht an der Leine führte und zudem versucht hatte die Tiere während des Kampfes zu trennen.

Der Schlichter versucht vor Ort zu schlichten, allerdings sind die Gemüter der beiden Parteien so erhitzt, dass der Schlichter die Parteien einzeln befragen muss. Herrn Li gegenüber erläutert er § 127 AGZ:

*Wenn ein gehaltenes Tier eine Schädigung einer anderen Person herbeiführt, muß der Halter bzw. Verwalter des Tieres die zivile Haftung übernehmen; ist die Schädigung durch Verschulden des Geschädigten herbeigeführt worden, so übernimmt der Halter bzw. Verwalter des Tieres keine zivile Haftung; ist die Schädigung durch Verschulden eines Dritten herbeigeführt worden, so muß der Dritte die zivile Haftung übernehmen.*

<sup>74</sup> 诚实信用.

<sup>75</sup> Deutsche Übersetzung mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 15.3.99/1.

Dabei bewegt der Schlichter Herrn Li dazu sich in die Lage von Frau Qiu zu versetzen. Daraufhin sieht Herr Li seinen Fehler ein und ist einverstanden die zivile Haftung zu übernehmen. Gegenüber Frau Qiu erläutert der Schlichter § 17 der „Pekinger Bestimmungen zur Hundehaltung“<sup>76</sup>:

*Verlässt der Hund das Haus, muss er an der Leine gehalten und von einem Erwachsenen geführt werden. Der Hundehalter muss die Registrierungspapiere bei sich tragen und Alten, Behinderten, Schwangeren und Kindern ausweichen.*

Da Frau Qiu gegen diese Norm verstoßen hat, muss sie einen Teil der Verantwortung tragen. Frau Qiu ist diesbezüglich einsichtig und in Anbetracht der schlechten finanziellen Lage des Herrn Li fordert sie nur einen geringen Beitrag. Beide Parteien sind einsichtig und kritisieren sich selbst. Herr Li zahlt 100 RMB und entschuldigt sich bei Frau Qiu.

Aus diesem Fall wird unter anderem deutlich, dass der Schlichter anhand der gesetzlichen Normen nicht nur den Parteien ihre Pflichten veranschaulicht, sondern auch, dass er damit die Parteien zur Einsicht und zum Einlenken bewegen will, er das Recht also gezielt zur Überzeugung einsetzt. Dies wird vor allem auch aus der Analyse des Falls ersichtlich, in der gesagt wird, dass Schlichtung gestützt auf das Gesetz, große „Überzeugungskraft“<sup>77</sup> habe. Das Recht ist demzufolge Argumentationshilfe und Werkzeug des Schlichters, um die Parteien von ihrem Fehlverhalten und der Beilegung ihrer Streitigkeit zu überzeugen. Diese Annahme bestätigt auch der folgende Fall:

Frau Yuan lässt ihre Waschmaschine von Herrn Zheng reparieren. Beim ersten Gebrauch nach der Reparatur leuchtet ein Warnhinweis auf. Frau Yuan geht daraufhin zu Herrn Zheng, um sich zu beschweren, doch als sie nach Hause zurück kommt, hat die Waschmaschine Feuer entfacht. Frau Yuan fordert von Herrn Zheng eine neue Waschmaschine und Entschädigung für die beschädigte Wohnung sowie Schmerzensgeld.

Die Schlichtergruppe, bestehend aus Schlichtern des zuständigen Schlichtungskomitees, des Justizamts und Vertreter der Feuerwehr, klären mit Herrn Zheng seine Pflicht, dass, wenn er Reparaturen vornimmt, er für die Sicherheit verantwortlich ist. Dabei benutzen sie das „Gesetz der VR China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern“<sup>78</sup>. Herr Zheng ist der Ansicht Frau Yuan trage eine Teilschuld, da sie zuerst den Stek-

ker der Waschmaschine hätte ziehen müssen, bevor sie die Wohnung verließ. Die Feuerwehr entgegnet, dies hätte mit der Brandursache nichts zu tun. Zudem seien die Anweisungen von Herrn Zheng, die er bei der Reparatur an Frau Yuan gab, unklar gewesen. Bezüglich des Verhaltens von Frau Yuan sind die Schlichter der Ansicht, dass sie zuerst hätte Hilfe holen müssen, außerdem hätte ihre Schmerzensgeldforderung keine rechtliche Grundlage. Die Parteien sind einsichtig und bereit, je die Hälfte der Kosten zu zahlen.<sup>79</sup>

Das Recht wird in diesem Fall erneut in abstrakt-genereller Form ohne konkrete gesetzliche Bestimmung gebraucht. Die Schlichter benutzen das Verbraucherschutzgesetz, um Herrn Zheng davon zu überzeugen, dass er die Haftung für den Schaden, ausgelöst durch seine mangelhafte Reparatur, zu verantworten hat. Das Gesetz dient auch hier den Schlichtern als Argumentationshilfe. Allerdings ist weiter zu beobachten, dass die Argumentation schon beinahe in Druckausübung umschlägt. Dies wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Schlichter mehrmals und teilweise über einen längeren Zeitraum die gleichen Argumente verwenden, um Herrn Zheng zum Einlenken zu bewegen. Bei einem solchen eindringlichen Zureden ist es leicht vorstellbar, dass die betreffende Partei sich schnell unter Druck gesetzt fühlt. Zudem werden, wie auch im eben dargestellten Fall gesehen, die rechtlichen Interessen ungleich erwähnt wie die rechtlichen Pflichten, was den Eindruck einer Maßregelung nahelegt. Dies unterstützt die Annahme der Instrumentalisierung des Rechts.

## bb. Zweite Kategorie

Auch in der zweiten Kategorie benutzt der Schlichter das Recht als Argumentationshilfe, um eine Partei zur Einhaltung ihrer in Rede stehenden Pflicht zu bewegen. Dies wird beispielsweise im fünften Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten bezüglich Ruhestörung und Lärmbelästigung“ deutlich:

Eine Fabrik ist 24 Stunden am Tag in Betrieb und beeinträchtigt damit die umliegenden Bewohner in ihrer Nachtruhe. Daraufhin blockieren die Einwohner das Eingangstor zur Fabrik.

Der zur Klärung des Falls berufene Schlichter des zuständigen Schlichtungskomitees sucht das Gespräch mit den jeweiligen Parteien. Innerhalb der Fabrik fühlt sich aber keiner verantwortlich. Der Schlichter versucht weiter den Verantwortlichen der Fabrik zu kontaktieren, um mit ihm zu verhandeln. Drei Tage später werden Messungen durch die Umweltbehörde vorgenommen, die nicht

<sup>76</sup> 北京市养犬管理规定.

<sup>77</sup> 说服力.

<sup>78</sup> 消费者权益保障法 v. 31.10.1993; chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 1996, S. 153ff.

<sup>79</sup> Achter Fall des Sachgebiets „Schadenersatzstreitigkeiten“.

nur die Überschreitung der zulässigen Grenzwerte feststellt, sondern auch, dass die Fabrik die Nutzung der Anlage sowie die emittierenden Umweltbelastungen nicht gemeldet haben. Die Fabrik wird aufgefordert die Anmeldung nachzuholen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es vergehen zehn Wochen, in denen keine Änderung eintritt, woraufhin die Bewohner immer aufgebrachter werden. Der Schlichter weist den Verantwortlichen der Fabrik wiederholt darauf hin, dass die Standards eingehalten werden müssen und dass er nach dem Gesetz Schadenersatz an die Einwohner leisten muss. Nur weil der Schlichter mit seinen Forderungen nicht nachlässt, gibt der Verantwortliche der Fabrik schlussendlich nach.

Es wird vereinbart, dass die Fabrik nicht mehr in der Nacht in Betrieb sein darf und den umliegenden Einwohnern Schadenersatz zahlen muss.

Die einschlägigen Bestimmungen sind dem „Gesetz der VR China zur Verhütung und Behandlung von Umweltbelastungen durch Lärm“ zu entnehmen und lauten:

*§ 22 Unter Industrielärm im Sinne dieses Gesetzes versteht man Geräusche, die bei der Nutzung von fest installierten Anlagen in der industriellen Produktion erzeugt werden und das Lebensumfeld beeinträchtigen.*

*§ 23 Industrielärm, der innerhalb von städtischen Gebieten an das Umfeld abgegeben wird, hat die vom Staat für Industriebetriebe und Werksgelände festgelegten Grenzwerte für Lärmmissionen einzuhalten.*

*§ 25 Industrieunternehmen, die Umweltbelastungen durch Lärm verursachen, haben wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Beeinträchtigungen des umgebenden Lebensumfeldes durch Lärm zu vermindern.*

*§ 61 Abs. 1 Einheiten und Personen, denen Schaden in Form von Umweltbelastung durch Lärm zugefügt worden ist, haben das Recht, von der Person, die ihnen Schaden zugefügt hat, die Beseitigung von Gefahr und Schaden zu verlangen; der Verursacher von Verlusten leistet auf der Grundlage der Gesetze Schadenersatz.*

Auch in diesem Fall argumentiert der Schlichter auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Daneben wird aber auch deutlich, dass das Recht dem Schlichter nicht nur als Argumentationshilfe dient, sondern ihm auch Handlungsanweisungen gibt und ihm somit Hilfestellung bieten kann. Im dargestellten Fall weiß der Schlichter anhand der Gesetze, welche Bestimmungen für einen Industriebetrieb, in Bezug auf seine Lärmmissionen gelten und kann dementsprechend vorgehen. Ebenso wird deutlich, dass der Schlichter durch Druckausübung, in Form der unermüdlich wiederholten

Aufforderung, an sein Ziel kommt. Hierbei ist indes anzumerken, dass die Fabrik gesetzeswidrig handelt und dagegen natürlich vorgegangen werden muss. Was ein solcher Fall für die Volksschlichtung bedeutet, soll im Fazit aufgegriffen werden.

Dass ein solches Vorgehen als Argumentationshilfe dienen kann, wird auch in den Kommentaren einiger Fälle thematisiert. Beispielsweise wird im dritten Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten bezüglich Ruhestörung und Lärmbelästigung“ erwähnt, dass „das Schlichtungskomitee das Recht und die gesetzlichen Bestimmungen zur Überzeugung beider Parteien benutzt“<sup>80</sup> und dass eine Gesetzesanwendung die „Überzeugungskraft“ erhöhen kann.

Auch in der zweiten Kategorie dient das Recht dem Schlichter hauptsächlich dazu, den Parteien ihr Fehlverhalten zu verdeutlichen und es als Argumentationshilfe zu nutzen.

### cc. Dritte Kategorie

Da die Fälle der dritten Kategorie allein aus einer Gesetzesanwendung bestehen und das Recht hierbei in seiner Funktion als Entscheidungsträger und Maßstab vorgegeben wird und zudem die Reaktionen der Parteien nicht beschrieben werden, kann nicht gesagt werden, ob und wieweit das Recht hier als Argumentationshilfe dient. Das Recht dient dem Schlichter hauptsächlich dazu den Parteien die Rechtslage darzulegen und ihnen aufgrund dessen ihre Rechte und Pflichten zu erläutern. Der Schlichter benutzt die gesetzlichen Bestimmungen dazu, die Parteien umfassend über die in Frage stehenden rechtlichen Umstände aufzuklären und sie diesbezüglich zu belehren. Der zweite Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten um Forderungen und Verbindlichkeiten“ dient hierbei als Anschauungsbeispiel.

Frau Lin und Herr Li heiraten. Nach zwei Monaten erfährt Frau Lin Folgendes: Ihr Mann hatte sich von Herrn Zhang 30.000 RMB geliehen, um es an seinen Freund Herrn Xu weiter zu verleihen, damit dieser ein Geschäft eröffnen konnte. Herr Xu geht jedoch insolvent und kann das Geld nicht zurückzahlen. Herr Zhang fordert das geliehene Geld von Herrn Li zurück, da Herr Li derjenige war, der den Leihvertrag im eigenen Namen unterschrieben hat. Frau Lin meint, dass ihr Mann diese Schulden vor der Hochzeit gemacht hat und er die Schulden deswegen auch aus seinem eigenen Vermögen begleichen muss. Noch dazu verliert Herr Li seinen Job und hat folglich kein Einkommen mehr. Bei den gemeinsamen Wertgegenständen von Frau Lin und Herr Li kann nicht mehr

<sup>80</sup> 调委会 运用法律, 法规来说服双方.

unterschieden werden, was zum jeweils eigenen oder zum gemeinsamen Vermögen gehört. Frau Lin will verhindern, dass ihr Mann die Schulden aus dem gemeinsamen Vermögen begleicht.

Zuerst muss klargestellt werden, dass Herr Li der Schuldner von Herrn Zhang ist. Zwar kann Herr Li das Geld von Herrn Xu wiederum zurückverlangen, muss sie aber gegenüber Herrn Zhang vorerst begleichen. Der Schlüsselpunkt im vorliegenden Fall liegt in der Auseinanderhaltung von Eigenvermögen und gemeinsamen Vermögen, sowohl vor als auch nach der Eheschließung. Schulden, die vor der Eheschließung gemacht wurden, hat der Ehemann bzw. die Ehefrau alleine zu tragen. In der Zeit, in der die Ehe besteht, müssen Schulden gemeinsam getragen werden. Herr Li machte seine Schulden, bevor er die Ehe mit Frau Lin einging. Herr Zhang kann auch nichts Gegenteiliges beweisen, womit er sich lediglich aus dem Eigenvermögen des Herrn Li befriedigen darf.

Die zu nutzenden Vorschriften ergeben sich aus dem Ehegesetz und dessen Erläuterungen des Obersten Volksgerichts.<sup>81</sup>

*§ 17 EheG Folgendes Vermögen, das Ehemann und Ehefrau erlangt haben, während die Ehebeziehung besteht, fällt in ihr gemeinsames Vermögen:*

1. Lohn und Prämien;
2. Einkommen aus Produktion und Betrieb;
3. Einkommen aus geistigen Eigentumsrechten;
4. geerbtes und geschenktes Vermögen, außer im Fall des § 18 Nr. 3;
5. anderes Vermögen, das in das gemeinsame Vermögen fallen muss.

*Ehemann und Ehefrau haben das gleiche Recht, über das gemeinsame Vermögen zu verfügen.*

„Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (2)“:

*§ 23: Macht der Gläubiger Rechte aus einer Verbindlichkeit, die vor der Ehe von einem der späteren Ehegatten übernommen wurde, gegenüber dem Ehegatten des Schuldners geltend, so unterstützt das Volksgericht dies nicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gläubiger beweisen kann, dass die Verbindlichkeit für das gemeinsame Leben der Familie nach dem Eheschluss verwandt worden ist.*

Der Schlichter wendet hier nicht nur den einschlägigen § 23 der Erläuterung des Ehegesetzes an, der die Rechtsfrage bezüglich der möglichen Befriedigung der Schulden aus dem gemeinsamen Ver-

mögen von Herrn Li und Frau Lin klärt, sondern erläutert die Rechtslage auch in Bezug auf die Frage, wie das gemeinsame Vermögen zustande kommt (§ 17 EheG). Der Schlichter nutzt also das Recht mitunter, um auch über den Fall hinausgehende Rechtsbelehrungen durchzuführen.

Vor allem in der ersten und zweiten Kategorie ist eine gewisse Instrumentalisierung des Rechts als Argumentations- und Überzeugungshilfe des Schlichters gegenüber den Parteien erkennbar geworden. Das Recht dient dem Schlichter als Werkzeug, um die Parteien von der Lösung gemäß der in Rede stehenden Normen zu überzeugen. Dabei ist auch deutlich geworden, dass der Schlichter die Anwendung der gesetzlichen Normen unablässig verfolgt und den Parteien damit nicht nur wenig Gestaltungsspielraum lässt, sondern darüber hinaus auch auf eine gewisse Art und Weise unter Druck setzt.

### c. Bedeutung des Rechts für die Parteien

Nachdem die Rolle des Rechts aus der Sicht des Schlichters erläutert wurde, wird nun die Bedeutung des Rechts für die Parteien näher untersucht.

#### aa. Erste Kategorie

Die jeweils angewendete gesetzliche Vorschrift macht oftmals einer Partei ihre Pflichten deutlich und schützt damit regelmäßig die Interessen der Gegenpartei. Was dies für die Gegenpartei noch bedeuten kann, zeigt der folgende Fall<sup>82</sup>:

Frau Huang berichtet vor dem zuständigen Schlichtungskomitee, dass ihre Eltern sie zwingen wollen einen 18 Jahre älteren Mann zu heiraten, obwohl sie seit längerem einen festen Freund hat. Frau Huang plant deswegen sich das Leben zu nehmen.

Der Schlichter fährt daraufhin zu Frau Huangs Eltern und erfährt, dass diese dem Mann, dem sie ihre Tochter versprochen haben, 10.000 RMB schulden. Der Schlichter klärt die Eltern über das „Prinzip zur freien Heiratswahl“<sup>83</sup> aus dem Ehegesetz auf und erklärt, dass sie ihre Tochter nicht zwingen dürfen einen bestimmten Mann zu heiraten. Die Eltern sind daraufhin einsichtig.

Der Schlichter konnte anhand des „Prinzips zur freien Heiratswahl“ die Eltern von der geplanten Zwangsheirat abbringen. Für die Tochter, die in diesem Fall offensichtlich die schwächere Partei darstellt, bedeutet das den Schutz und die Wahrung ihrer Interessen. Folglich kann das Recht eine

<sup>81</sup> Deutsche Übersetzung beider Normen in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 10.9.80/1.

<sup>82</sup> Erster Fall des Sachgebiets „Ehe- und Familienstreitigkeiten“.  
<sup>83</sup> 婚姻自由的原则.



schwächer gestellte Partei schützen, woraus sich wiederum ergibt, dass das Recht eine Funktion zur Machtkontrolle besitzt. Dies zeigt auch der fünfte Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten um Land, Haus und Hofland“:

Die Bürger der 6. Dorfparzelle wollen ihr Nutzungsrecht über ein bestimmtes Grundstück ausüben. Dieses wird allerdings vom Ortsbevölkerungsausschuss bereits an einen Dritten verpachtet. Die Bürger meinen das Nutzungsrecht stehe ihnen zu; der Ortsbevölkerungsausschuss hingegen ist der Ansicht es stehe dem Kollektiv zu. Die Bürger wollen an ihrem Nutzungsrecht festhalten und drohen, sich an die Obrigkeit zu wenden.

Der eingeschaltete Schlichter versucht die Bürger zu beruhigen und ordnet an, fünf Delegierte für eine Verhandlung zu senden. Die Bürger trauen dem Schlichter jedoch nicht und verlangen einen Rechtsanwalt.<sup>84</sup> Ein Anwalt wird daraufhin zu Rate gezogen. Dieser erläutert die Rechtslage anhand des „Landverwaltungsgesetzes“<sup>85</sup>:

§ 10: Kollektiven der bäuerlichen Bevölkerung gehörendes Land, das nach dem Recht dem Kollektiv der bäuerlichen Bevölkerung des Ortes [cun] gehört, wird von der kollektiven Wirtschaftsorganisation des Ortes oder dem Ortsbevölkerungsausschuss betrieben und verwaltet; Kollektiven der bäuerlichen Bevölkerung gehörendes Land, das auf mehrere dörfliche kollektive Wirtschaftsorganisationen eines Ortes verteilt worden ist, wird von der jeweiligen Wirtschaftsorganisation oder Ortsbevölkerungszelle betrieben und verwaltet; Land, das dem Kollektiv der bäuerlichen Bevölkerung des Dorfes (der Kleinstadt) gehört, wird von der dörflichen kollektiven Wirtschaftsorganisation des Dorfes (der Kleinstadt) betrieben und verwaltet.

Der Rechtsanwalt erläutert anhand der Bestimmung, dass der Ortsbevölkerungsausschuss das Eigentumsrecht am Grundstück hat, während die Bürger das Nutzungsrecht genießen. Diese Interessenskollision war die Ursache für den Streit. Die Parteien einigen sich darauf, dass die Bürger der 6. Dorfparzelle zur Kompensation der Bodennutzung 20.000 RMB pro Jahr an den Ortsbevölkerungsausschuss abgeben.

Die Bürger stehen in diesem Fall in einer schlechteren Position, da sich die Macht bezüglich der Verfügung und Verwaltung des Landes beim Ortsbevölkerungsausschuss konzentriert. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des Landver-

waltungsgesetzes wird den Bürgern ihr gefordertes Nutzungsrecht zugesprochen. Die Bürger als schwächere Partei konnten somit anhand des Rechts ihre Interessen gegenüber der stärkeren Partei durchsetzen. Auch hier beweist das Recht seine Fähigkeit, Macht zu kontrollieren.

## bb. Zweite Kategorie

In den Fällen der zweiten Kategorie wird die Funktion des Rechts als Machtkontrolle besonders deutlich, da zum einen die eine Parteiseite regelmäßig Bürger (z.B. Bewohner) und die Gegenpartei ein wirtschaftliches Unternehmen (z.B. Immobilienfirma oder Fabrik) oder eine politische Institution (z.B. Ortsbevölkerungsausschuss) darstellt und damit ein Machtungleichgewicht von vornherein gegeben ist. Zum anderen schützt das Recht stets die Interessen der Bürger, also der schwächeren Partei, während es der jeweiligen Gegenpartei ihre Pflichten verdeutlicht.

Der dritte Fall des Sachgebiets „Haus- und Grundbesitzstreitigkeiten“ veranschaulicht dies:

Eine Immobilienfirma installiert eigenmächtig ein Personal Handyphone System (PHS)<sup>86</sup>. Die umliegenden Bewohner befürchten aber, die Strahlenbelastung könnte zu hoch sein und verlangen deswegen die Deinstallierung des PHS.

Die beauftragten Schlichter erkundigen sich bei China Telecom über die PHS- Installation. Diese erklärt sie habe der Installation zugestimmt, da sie annahm die Bewohner würden dies befürworten. China Telecom versichert den Schlichtern, dass die zu erwartende Strahlenbelastung den Vorgaben entspricht und keine Gefahr für den Menschen darstellt. Die Werte werden von der Schlichtungsgruppe (Schlichter und Bewohner) überprüft und obwohl sie bezüglich der Strahlenwerte zum selben Ergebnis kommen, entscheiden sich die Bewohner gegen das PHS. Der Grund dafür lag vor allem darin, dass die Bewohner nicht gefragt wurden, ob sie das PHS überhaupt wollen. Dies ist das Recht der Bewohner und das muss unterstützt werden.

Die PHS-Geräte werden gemeinsam von den Bewohnern abgerissen.

Einschlägige Normen für den vorliegenden Fall sind § 134 AGZ und § 55 Immobilienverwaltungsverordnung<sup>87</sup>:

§ 134 AGZ *Zivile Haftung wird vor allem in folgenden Formen übernommen:*

1. *Einstellung von Verletzungen;*

<sup>84</sup> Der Schlichter ist vermutlich zu sehr in den Ortsbevölkerungsausschuss involviert, da das Schlichtungskomitee, wie auch der Ortsbevölkerungsausschuss, dem Dorfkomitee unterstehen.

<sup>85</sup> 土地管理法, deutsche Übersetzung mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 29.8.98/1.

<sup>86</sup> 小灵通, eine PHS-Anlage ist eine, vor allem in China und Japan verbreitete, drahtlose Erweiterung des Festnetzanschlusses.

<sup>87</sup> 物业管理条例 v. 26.8.2007.

2. Beseitigung von Behinderungen;
3. Beseitigung von Gefahren;
4. Rückgabe von Vermögensgütern;
5. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
6. Reparatur, erneute Herstellung, Austausch;
7. Schadenersatz;
8. Zahlung von Vertragsstrafe;
9. Beseitigung von Auswirkungen, Wiederherstellung des Rufes;
10. Entschuldigung.

Die vorstehenden Formen, in denen zivile Haftung übernommen wird, können allein oder verbunden angewandt werden.

§ 55 ImmobilienverwVO Werden gemeinsam genutzte Positionen, Einrichtungen und Anlagen gewerblich genutzt, müssen die betreffenden Formalitäten gemäß den Bestimmungen erledigt werden, nachdem das entsprechende Einverständnis der Hausherren, der Hausherrenversammlung und des Immobiliendienstunternehmens eingeholt worden ist.

§ 55 ImmobilienverwVO besagt, dass bei einer Installation wie dem PHS das Einverständnis der Hausherren, die als Vertreter der Bewohner fungieren, vorab einzuholen ist. Da ein solches Einverständnis nicht eingeholt wurde, haben die Bewohner das Recht das PHS zu deinstallieren. Das Recht gibt den Bewohnern somit die Möglichkeit gegen die Installation des PHS vorzugehen und damit ihre Rechte und Interessen zu schützen. Auch in diesem Fall findet eine Machtkontrolle durch das Recht statt, da die Bewohner als schwächer gestellte Partei gegen die Rechtsverletzung der stärkeren Partei vorgehen können.

### cc. Dritte Kategorie

In den Fällen der dritten Kategorie werden anhand der gesetzlichen Bestimmungen stets die Pflichten der rechtswidrig handelnden Partei verdeutlicht. Dies zeigt sich besonders im zweiten Fall des Sachgebiets „Schadenersatzstreitigkeiten“:

Der 9-jährige Xie kommt zur Familie Pang, um mit deren gleichaltrigen Sohn zu spielen. Herr Pang repariert gerade seinen Traktor und bemerkt nicht, dass der kleine Xie plötzlich neben ihm steht. Dieser fasst zwischen die Riemenscheiben, wobei er den kleinen Finger verliert und sich den Daumen bricht. Herr Pang will keine Haftung übernehmen und meint, dass die Eltern von Xie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Nach § 18 Abs. 3 AGZ stehen das Handeln und die Sicherheit Xies unter der Aufsicht der Eltern

und weil diese ihre Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen haben, müssen sie eine Teilschuld tragen. Da Herr Pang während der Reparaturarbeiten aber nicht vorsichtig genug war, muss dieser auch eine Teilschuld tragen. Nach § 119 AGZ wird bestimmt, was und in welcher Höhe zu ersetzen ist. Die Parteien wünschen eine Schlichtungsvereinbarung, die wie folgt lautet: 1. Herr Pang zahlt einmalig 2000 RMB 2. Die Eltern von Xie werden ihre Aufsichtspflicht nicht mehr verletzen, um ähnliche Situationen zukünftig zu vermeiden.

Die zu nutzenden Vorschriften sind den AGZ zu entnehmen:

§ 119 Hat die Verletzung des Körpers eines Bürgers zu Verletzungen geführt, so müssen Aufwendungen wie die Kosten der medizinischen Behandlung, die Einkommensminderung durch Arbeitsversäumnisse und Kosten zur Unterstützung der Lebenshaltung von Verehrten erstattet werden; ...

§ 18 Abs. 3 Wenn der Vormund vormundschaftliche Amtsaufgaben nicht erfüllt oder legale Rechte und Interessen des Mündels verletzt, haftet er dafür; ...

Anhand der Vorschriften wird den Eltern des kleinen Xie ihre Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Kind verdeutlicht. Auch auf diese Weise findet eine Art Rechtsbelehrung der Parteien statt.

In allen drei Kategorien ist erkennbar geworden, dass die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen der zuwider handelnden Partei ihre Pflichten klarmachen und die Interessen der Gegenpartei, die vorwiegend schwächer gestellt ist, schützen.

## 2. Zusammenfassung

Die Untersuchung der Rolle des Rechts anhand der drei Kriterien hat gezeigt, dass das Recht nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ eine große Rolle spielt. Wie die Untersuchung des ersten Kriteriums ergeben hat, findet in den Fällen mit Rechtsanwendung die Lösungsfindung ausschließlich in Anlehnung an die gesetzlichen Normen statt, die Parteien wirken ihrerseits kaum an der Ergebnisfindung mit. Darüber hinaus wurde deutlich, dass der Schlichter das Recht gezielt als Argumentationshilfe benutzt, um die Parteien von der Streitbeilegung in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen. Dabei konzentriert sich sein Handeln stark auf die Anwendung der Gesetze, sodass den Parteien nicht viel Gestaltungsspielraum für eine selbsterarbeitete Konfliktlösung bleibt. Ferner ist auch deutlich geworden, dass das Recht in den meisten Fällen die Interessen der schwächer gestellten Partei schützt und somit eine Funktion der Machtkontrolle aufweist.

### 3. Stellungnahme

Die genaue Untersuchung des Fallbuchs im Hinblick auf die Rolle des Rechts hat gezeigt, dass die mit dem VolksschlichtungsG angestrebte „gesetzesmäßige Volksschlichtung“, welche die Einhaltung der Rechte der Parteien verlangt, in der Praxis weitestgehend verwirklicht wird.

Die Untersuchung der Rolle des Rechts als Entscheidungsträger und objektives Kriterium zur Streitlösung hat gezeigt, dass die Fälle fast ausschließlich nach den Vorgaben der einschlägigen und angewandten Bestimmungen gelöst wurden. Damit wird der geforderten Einhaltung der Rechte der Parteien nachgekommen und die Schlichtung kann als gesetzesmäßig bezeichnet werden. Eine solche „gesetzesmäßige Volksschlichtung“ hat auch einen entscheidenden Vorteil, den man bei der Untersuchung des dritten Kriteriums - Bedeutung des Rechts für die Parteien - erkennen konnte. Das Recht kann eine schwächer gestellte Partei dahingehend schützen, dass es Machtungleichgewichte kompensiert und vorhandene Macht somit kontrolliert. Eine Einbeziehung des Rechts entspricht damit nicht nur der Anforderung einer „gesetzesmäßigen Volksschlichtung“ des VolksschlichtungsG, sondern kann auch die Rechte und Interessen einer schwächeren Partei schützen.

Auf der anderen Seite hat insbesondere die Untersuchung der Bedeutung des Rechts für den Schlichter (zweites Kriterium) deutlich gemacht, dass das Recht vom Volksschlichter vor allem als Argumentations- und Überzeugungshilfe eingesetzt wird und er damit über seine Funktion des „Lenkens“ der Parteien hinausgeht. Durch die wiederholte und nachdrückliche Aufforderung der Parteien zur Einhaltung der Gesetze und der damit verbundenen Streitbeilegung, lässt er den Parteien nicht nur zu wenig Gestaltungsspielraum für das Auffinden einer selbstverantworteten Lösung, sondern setzt sie damit auch teilweise soweit unter Druck, dass die Wahrung des Freiwilligkeitsgrundsatzes gefährdet ist. Die Einhaltung des Freiwilligkeitsgrundsatzes steht allein bereits dann in Frage, wenn eine Überzeugung notwendig erscheint, da dies die ablehnende Haltung der Parteien bezüglich der Streitlösung nahelegt. Zwar richtet sich das Überreden und Überzeugen immer auf die Partei, die ihre rechtlichen Pflichten verletzt hat, doch auch gegenüber der gesetzeswidrig handelnden Partei muss die Freiwilligkeit gewahrt werden.

Eine Lösung in Anlehnung an das Gesetz entspricht somit zwar den rechtlichen Interessen der Parteien, bei einem Schlichtungsverfahren sollten die Parteien die Konfliktlösung allerdings selbst erarbeiten. Des Weiteren verengt eine zu schnelle

Einbindung und Festlegung auf einen durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Lösungsweg die Sicht auf andere interessengerechte Lösungen. Eine zu starke Einbindung von Recht führt letztendlich dazu, dass die Parteien eben nicht mehr „Herren des Verfahrens“ sind.

Eine Einbindung von Recht kann also auf der einen Seite für Fairness und Gerechtigkeit sorgen, auf der anderen Seite kommt die Schlichtung bei zu starker Anlehnung an die vom Gesetz vorgegebenen Lösungen eher einer hoheitlichen Streitentscheidung gleich. Diese Vor- und Nachteile einer Einbeziehung von Recht in ein Vermittlungsverfahren werden im Folgenden durch einen Vergleich zu Deutschland näher erörtert.

### 4. Vor- und Nachteile einer Einbeziehung von Recht

Inwieweit das geschriebene Recht in ein Vermittlungsverfahren einbezogen werden soll, wird auch in Deutschland diskutiert. Die Dissertation von Roman Köper beschäftigt sich eingehend mit der Frage, ob bei einem Mediationsverfahren allein das über die Privatautonomie realisierte „selbstgesetzte Recht“ der Parteien gelten soll oder ob eine Einbeziehung des geschriebenen Rechts in das Verfahren sinnvoll ist und welche Nachteile dies unter anderem haben kann.<sup>88</sup> Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen im Folgenden zur Beurteilung der Vor- und Nachteile der Einbeziehung von Recht im chinesischen Volksschlichtungsverfahren dienen.

#### a. Vorteile einer Einbeziehung von Recht

Die Fähigkeit des Rechts, Macht zu kontrollieren,<sup>89</sup> sieht Köper als wichtigsten Vorteil der Einbeziehung von Recht in das Mediationsverfahren. Ferner sieht er in der dadurch erreichten Beseitigung des Machtungleichgewichts eine erhöhte Funktionsfähigkeit der Mediation. Ein Ausgleich der Machtverhältnisse wirke sich zudem positiv auf die Verhandlungssituation aus, da beide Parteien eher zu einer Kooperation bereit sein werden.<sup>90</sup> Ist eine Partei überlegen, so brauche sie sich nicht notwendigerweise auf das „Tauschgeschäft“<sup>91</sup> einzulassen. Das Bewusstsein, dass die schwächere Partei ihre Rechtspositionen gegebenenfalls auch rechtlich durchsetzen könnte, erhöhe die Kooperationsbereitschaft der überlegenen Partei.<sup>92</sup> Allein unter der Voraussetzung ausgeglichener

<sup>88</sup> Roman Köper (Fn. 3) S. 77.

<sup>89</sup> Vgl. hierzu oben unter II.1.c.

<sup>90</sup> Roman Köper (Fn. 3) S. 87.

<sup>91</sup> Köper spricht im Zusammenhang mit der Mediation von einem „Tauschgeschäft“ bei dem die Interessen, nach dem Prinzip des Gebens und Nehmens, ausgetauscht werden. Vgl. Roman Köper (Fn. 3) S. 104.

ner Machtverhältnisse könne das Reziprozitätsprinzip von Geben und Nehmen wirken.<sup>93</sup>

Ein weiterer Aspekt der Machtkontrollfunktion soll hier ebenfalls angesprochen werden: Durch das Ausnutzen der Vorteile des Rechts könne des Weiteren dem Misstrauen der Bürger entgegengewirkt werden, welches vor allem darin bestünde, „im Rahmen von reinen Verhandlungslösungen gerade dieser Vorteile des Rechts verlustig zu gehen“.<sup>94</sup> Auf diese Schutzfunktion des Rechts möchte der Bürger bei Eingehung eines Mediationsverfahrens aber nicht verzichten, sodass die Einbeziehung von Recht diesem Misstrauen entgegengewirken könne.

Eine Einbeziehung des Rechts ist auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit von Bedeutung. Nach Köper stehen bei einem Mediationsverfahren die Wahrnehmung der persönlichen Interessen zwar im Vordergrund, doch kann das Gesetzesrecht nicht ausgeblendet werden, da rechtliche Ansprüche Bestandteile der Realität sind. Ihre Beachtung diene der Stärkung des Rechtsfriedens, da keine Partei freiwillig auf einen vorteilhaften Anspruch verzichte. Deswegen sei eine Auseinandersetzung mit dem Recht für die Bestandskraft der Vereinbarung und dem daraus folgenden Rechtsfrieden erforderlich.<sup>95</sup>

Die hier genannten Vorteile kommen auch bei der chinesischen Volksschlichtung zum Tragen. Es ist deutlich geworden, wie das Recht die Machtungleichgewichte zugunsten der schwächeren Partei ausgleichen kann. In Bezug auf die Schutzfunktion des Rechts und die damit verbundene Rechtssicherheit muss gesagt werden, dass die Volksschlichtung auf diese Vorteile kaum verzichten kann, da davon auszugehen ist, dass auch die chinesischen Bürger auf ihre rechtlichen Ansprüche bestehen werden. Dass die Zusage der rechtlichen Ansprüche gerade auch im Hinblick auf das Entgegenwirken des Misstrauens der Bürger notwendig ist, zeigt der zweite Fall des Sachgebiets „sonstige Art von Streitigkeiten“ der zweiten Kategorie, in dem eine Partei am Ende des Schlichtungsverfahrens dem Schlichter gegenüber erwähnt, dass er eine „so gewissenhafte Arbeitsweise“<sup>96</sup> - unter anderem die „Erörterung des Gesetzes“<sup>97</sup> - vom Schlichtungskomitee nicht erwartet habe. Er dachte bisher, dass das Schlichtungskomitee nur „auf Kosten von Prinzipien zwischen den Parteien vermitteln“<sup>98</sup> wolle.<sup>99</sup>

Dies zeigt, dass mit Einbeziehung des Rechts diesem Misstrauen erfolgreich entgegengewirkt werden kann. Die Einbeziehung von Recht erhöht somit die Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens als Konfliktlösungsmittel und steigert somit dessen Funktionsfähigkeit.

Die Vorteile die die Einbeziehung von Recht mit sich bringt, kommen auch bei der Volksschlichtungspraxis zur Geltung. In Anbetracht des bestehenden Misstrauens der Bürger ist darüber hinaus eine gewisse Notwendigkeit der Geltendmachung dieser Vorteile erkennbar geworden.

## b. Nachteile einer Einbeziehung von Recht

Die größte Schwäche des geschriebenen Rechts bestehe laut Köper in seinem Anspruchsdenken, welches die soziale Realität auf einen entscheidbaren Sachverhalt reduziere. Damit verenge das Recht „das für die Konfliktlösung Relevante auf einen Ausschnitt des im praktischen Leben Vorkommenden“.<sup>100</sup> Dadurch bliebe am Ende nur noch die Rechtslage als ein solch entscheidbarer Sachverhalt übrig und die sozialen Beziehungen zwischen den Parteien sowie die Parteieninteressen würden in den Hintergrund treten, was die Mediation aber gerade zu vermeiden versuche. Dieses, von der Mediation angestrebte interessen geleitete Vorgehen, könnte des Weiteren durch die positionellen Ansprüche, die das Gesetzesrecht vorgibt und denen ein „Ja-Nein-Rechtsdenken“ zugrunde liegt, nunmehr auch im Mediationsverfahren zu „Entweder-Oder-Entscheidungen“ führen.<sup>101</sup> Bei der Anwendung von Recht bestehe also die Gefahr, dass zwar den rechtlichen Positionen Rechnung getragen werde, die Interessen jedoch außen vor zu bleiben drohen, obwohl sie nach dem Gedanken der Mediation gerade im Mittelpunkt stehen sollten.

Wie die Analyse des Fallbuchs gezeigt hat, wird durch die Anwendung des Rechts in einem Volksschlichtungsverfahren den rechtlichen Ansprüchen der Parteien zwar Rechnung getragen, zugleich bestätigte sich aber auch die von Köper beschriebene nachteilige Wirkung, die Interessen der Parteien könnten durch die Einbeziehung von Recht vernachlässigt werden. Dadurch, dass das Recht die führende Rolle in der Entscheidungsfindung einnimmt und somit ein gewisses Anspruchsdenken bewirkt, reduziert sich die Entscheidungsfindung tatsächlich auf die vom Gesetz vorgegebene Lösung anstatt auf die Interessen der Parteien.

<sup>92</sup> Roman Köper (Fn. 3) S. 96f.

<sup>93</sup> Roman Köper (Fn. 3) S. 87.

<sup>94</sup> Roman Köper (Fn. 3) S. 88.

<sup>95</sup> Roman Köper (Fn. 3) S. 103.

<sup>96</sup> 做事这么认真.

<sup>97</sup> 讲法律.

<sup>98</sup> 和稀泥 Wörtlich: „Dünnen Schlamm mischen“.

<sup>99</sup> Auch der fünfte Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten um Land, Haus und Hofland“ bestätigt das Misstrauen der Bürger gegenüber dem Schlichter. Vgl. hierzu oben unter II.1.c.aa.

<sup>100</sup> Vgl. Roman Köper (Fn. 3) S. 81.

<sup>101</sup> Vgl. Roman Köper (Fn. 3) S. 82.

Andererseits ist der Schlichter stets bemüht den sozialen Beziehungen zwischen den Parteien sowie den Parteieninteressen genügend Beachtung zu schenken. Befindet sich eine Partei beispielsweise in einer finanziellen Notlage, bittet der Schlichter die Gegenpartei diese Umstände zu beachten und nicht den gesamten geschuldeten Betrag zu verlangen.<sup>102</sup> Diese Lösung kann allerdings nicht befürwortet werden, da sie dem Grundsatz des „autonomen Handelns“ der Parteien widersprechen würde.<sup>103</sup>

Köper geht davon aus, dass die Wirkungsmängel des geschriebenen Rechts das Mediationsverfahren nicht beeinträchtigen, da das Recht lediglich in einer unterstützenden Funktion wirkt.<sup>104</sup> Dadurch, dass das Recht im chinesischen Schlichtungsverfahren aber eine führende Rolle einnimmt, könnten diese Wirkungsmängel auftreten.

### c. Ergebnis

Köper kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Frage, ob das geschriebene Recht in die Verhandlungen einbezogen werden soll oder nicht, nicht pauschal mit Ja oder Nein beantworten lasse. Es stünden sich mit den Vor- und Nachteilen vielmehr zwei wesentliche Gesichtspunkte gegenüber, die miteinander in Einklang zu bringen seien.<sup>105</sup> Am Ende seiner Arbeit entwickelt Köper ein Mediationsmodell, bei dem im Anschluss an die Aufarbeitung des Sachverhalts, die Rechtslage durch den Mediator erörtert wird. Dabei soll vor allem auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Recht Wert gelegt werden, um den Parteien den Blick für außerhalb des Rechts liegende Lösungsansätze nicht zu nehmen. In der 3. Stufe des Mediationsmodells sollen die herausgearbeiteten Konfliktfelder im Hinblick auf die Interessen der Parteien bearbeitet werden. In der darauffolgenden Phase der Lösungsfindung sei es nunmehr von Bedeutung, dass die Einbeziehung des Rechts durch den Mediator in einer reflektierten Art und Weise stattgefunden hat, damit die Parteien auch über das Recht hinausgehende Lösungsvorschläge thematisieren.<sup>106</sup>

Die Nachteile und Probleme des Rechts werden vermieden, indem keine sklavisch gesetzesorientierte Prüfung des Konflikts, sondern eine reflektierte Auseinandersetzung mit dem Recht erfolge.<sup>107</sup> Nur so könnten die Vorteile des

geschriebenen Rechts genutzt werden, während der Grundgedanke der Mediation nicht verletzt wird.<sup>108</sup>

Fraglich ist, ob auch in der Volksschlichtungspraxis das Recht so angewendet wird, dass es zum einen die Vorteile einer Einbeziehung von Recht zur Geltung bringt und zum anderen die nachteiligen Einflüsse eliminiert. Anhand der Untersuchung der Rolle des Rechts konnte festgestellt werden, dass die Konfliktlösung nahezu ausschließlich an die Gesetzesvorgaben angelehnt ist. Eine Erörterung der Rechtslage durch den Schlichter findet zwar statt, allerdings nicht in einer reflektierten Art und Weise. Über das Recht hinausgehende Lösungsansätze werden weder vom Schlichter noch von den Parteien thematisiert, wobei den Parteien ein Blick auf außerhalb des Rechts liegende Lösungsansätze durch das eindringliche Überzeugen und Überreden durch den Schlichter auch nicht ermöglicht wird.

Die Vorteile kommen somit zwar zur Geltung, durch die ausschließliche Anwendung des geschriebenen Rechts können die Nachteile, die die Einbeziehung von Recht mit sich bringt, aber nicht vermieden werden.

### III. Fazit

Die in I.1 gestellte These die Interessen der Parteien stünden bei einem Schlichtungsverfahren nicht im Vordergrund und die Mitwirkung der Parteien zur Konfliktlösung laufe faktisch leer, hat sich nach der Untersuchung der Rolle des Rechts bestätigt. Dies liegt insbesondere an der führenden Rolle, die das Recht bei der Konfliktlösung spielt und den Parteien kaum Raum für eine selbstverantwortete Lösung lässt. Zwar wird die Einbeziehung von Recht vom VolksschlichtungsG verlangt,<sup>109</sup> die Parteien sollen laut dem Kommentar zum VolksschlichtungsG aber auch „autonom handeln“. Dass sich diese beiden Aspekte beeinträchtigen können, wurde in der Bearbeitung der Vor- und Nachteile einer Einbeziehung von Recht deutlich.<sup>110</sup> Eine Fruchtbarmachung der Vorteile, ohne die Parteiautonomie einzuschränken, wäre nur durch eine reflektierte Auseinandersetzung mit dem Recht möglich, die durch den Schlichter erfolgen müsste. Diese findet im chinesischen Volksschlichtungsverfahren jedoch nicht statt. Der Schlichter verfolgt vielmehr unermüdlich eine Lösung, die sich strikt nach den gesetzlichen Vorgaben richtet. Nach Auffassung der deutschen Literatur bezüglich der Vermittlungsverfahren müssten in einem Schlichtungs-

<sup>102</sup> Siehe z.B. zweiter Fall des Sachgebiets „Schadenersatzstreitigkeiten“ der zweiten Kategorie.

<sup>103</sup> Vgl. hierzu oben unter I.1.b.

<sup>104</sup> Vgl. Roman Köper (Fn. 3) S. 80.

<sup>105</sup> Roman Köper (Fn. 3) S. 107f.

<sup>106</sup> Roman Köper (Fn. 3) S. 121.

<sup>107</sup> Roman Köper (Fn. 3) S. 100.

<sup>108</sup> Vgl. Roman Köper (Fn. 3) S. 92.

<sup>109</sup> Vgl. hierzu oben unter I.1.b.

<sup>110</sup> Vgl. hierzu oben unter II.4.

verfahren die rechtlichen Ansprüche der Parteien aber nicht zwangsweise umgesetzt werden. Dies erfolgt vielmehr bei Scheitern der Schlichtung in einem gerichtlichen Verfahren. Der Schlichter soll sich also nicht sklavisch an die gesetzlichen Vorgaben halten, sondern lediglich die Rechtslage erörtern, sodass die Parteien zum einen genug Raum für das Auffinden einer interessengeleiteten Lösung haben und zum anderen das Recht als Orientierungsmaßstab nutzen können, um gegebenenfalls aus der Schlichtung auszusteigen und ihre Rechte eben gerichtlich durchzusetzen. Es ist zwar einzuräumen, dass das Fallbuch auch Fälle behandelt, in denen der Schlichter nicht auf eine gesetzesorientierte Lösung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens besteht, sondern lediglich auf die Klagemöglichkeit hinweist,<sup>111</sup> bei der Vorbereitung einer Klage hilft<sup>112</sup> oder das Recht eben nicht anwendet,<sup>113</sup> diese stellen jedoch die Ausnahmen dar.

Die Untersuchung des Fallbuchs hat deutlich gemacht, dass der Schlichter eine große Einflussnahme auf das Schlichtungsverfahren und die Parteien hat. Er übernimmt dabei mehrere Rollen: Die des Vermittlers, der versucht die Parteien zu beschwichtigen, die des Rechtsberaters, der die Parteien über ihre Rechte und Pflichten aufklärt und die des Richters, der eine objektive Entscheidungsfindung in Anlehnung an das Gesetz trifft. Hätten die Schlichter die Befugnis die gesetzesorientierte Lösung auch tatsächlich durchzusetzen, ohne die Parteien erst von dieser Lösung überzeugen zu müssen, käme dies einem Gerichtsverfahren gleich. Dadurch, dass die Parteien den Vorschlag des Schlichters als Konfliktlösung aber zuerst annehmen müssen, wird die Entscheidung des Schlichters legitimiert. Dass diese Annahme immer freiwillig geschieht, muss in Anbetracht der massiven Überzeugungs- und Überredungsarbeit, die der Schlichter betreibt und die teilweise in Druckausübung umschlägt, allerdings angezweifelt werden. Das „autonome Handeln“ der Parteien besteht damit nur in der „freiwilligen“ Annahme der vom Schlichter vorgegebenen Lösung und nicht in einem aktiven Mitwirken an der Lösung. Damit kann gesagt werden, dass nicht die Parteien „Herren des Verfahrens“ sind, sondern der Schlichter, der das Recht zu Argumentationszwecken benutzt.

Vergegenwärtigt man sich hingegen erneut den fünften Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten bezüglich Ruhestörung und Lärmbelästigung“<sup>114</sup>, in dem

eine Fabrik ihren gesetzlichen Pflichten und Auflagen zur Emissionsreduzierung nicht nachkommt, so ist eine gewisse Notwendigkeit zur Druckausübung durch den Schlichter erkennbar, da die Fabrik offensichtlich die Gesetze bricht und somit zur Rechenschaft gezogen werden muss. Bei einem solchen Fall müsste allerdings überlegt werden, ob die Volksschlichtung hier überhaupt die richtige Methode zur Streitbeilegung ist oder ob nicht vielmehr die Staatsanwaltschaft einschreiten und Sanktionen verhängen müsste. Die chinesische Volksschlichtung geht damit weit über den Bereich hinaus, der in Deutschland von der Mediation abgedeckt werden würde. Dies legt den Gedanken nahe, dass die Schlichtung in China mehr als eine einfache außergerichtliche Streitbeilegungsmethode im zivilrechtlichen Bereich ist. Sie stellt vielmehr ein „Mittel zur Rechtsdurchsetzung“ dar. Möglicherweise soll sie als „Lückenfüller“ dienen, um zum einen die Bereiche abzudecken, die gesetzlich noch nicht geregelt sind und zum anderen um dort handeln zu können, wo die Justiz einzugreifen versagt, wie z.B. im eben beschriebenen Fall.

Insbesondere die Volksschlichtung, die auf der untersten Verwaltungsebene stattfindet, wird möglicherweise auch dazu benutzt, Rechtsbelehrung bei der Bevölkerung zu betreiben, um Rechtsbewusstsein – also Bewusstsein darüber was Recht und Unrecht ist – zu schaffen und zu verbreiten und rechtswidrigem Handeln damit vorzubeugen.

Die erzielten Ergebnisse legen zudem nahe, dass die Schlichtung als Konfliktentschärfungsmechanismus und als Befriedungsmittel eingesetzt wird. Dies wird besonders im Hinblick auf die Ausrufung der „sozialistischen harmonischen Gesellschaft“ deutlich. Bereits aus dem Vorwort des Fallbuchs wird ersichtlich, dass die Schlichtung als eine geeignete Methode betrachtet wird, um „Widersprüche im Volk zu lösen“ und damit den „Aufbau der harmonischen Gesellschaft zu fördern“. Schlichtung scheint somit als Konfliktlösungsmethode zum Wohle der gesellschaftlichen Harmonie zu dienen.

Auch wenn die Volksschlichtung mehr als früher die individuellen Rechte der Parteien beachtet, scheint sie doch ein politisches Instrument zu sein, um die von der KP Chinas vorgegebenen Staatsziele – wie die „harmonische Gesellschaft“ – zu erreichen. Auch der Schlichter, der bei seiner Schlichtungsarbeit für staatliche Institutionen, wie das Einwohnerkomitee oder die Justizbehörde tätig wird, kann demnach nur als verlängerter Arm der Staatsmacht gesehen werden. Eine solch starke Präsenz der Staatsmacht in einem zivilrechtlichen Bereich wie der Schlichtung, könnte jedoch einen Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien bedeuten;

<sup>111</sup> Vgl. hierzu den vierten Fall des Sachgebiets „Ehe- und Familienstreitigkeiten“ der ersten Kategorie.

<sup>112</sup> Vgl. hierzu den vierten Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten im Produktionsbetrieb“ der ersten Kategorie.

<sup>113</sup> Vgl. hierzu die Fälle ohne Rechtsanwendung.

<sup>114</sup> Vgl. hierzu oben unter II.1.b.bb.

denn Rechtsstaat bedeutet vor allem Beschränkung der Staatsmacht. Nach der deutschen Auffassung von Rechtsstaat würde in einer solch starken Präsenz allein schon ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip gesehen werden. Nach der chinesischen Auffassung von Rechtsstaat gehört aber nicht nur die Führungsrolle durch die KP Chinas, sondern auch die „sozialistische harmonische Gesellschaft“ und damit auch die Schlichtung, die zur Bildung der harmonischen Gesellschaft beiträgt, zur Grundlage eines „sozialistischen Rechtsstaats“<sup>115</sup>. Auch im Kommentar zum VolksschlichtungsG ist zu lesen, dass ein „sozialistischer Rechtsstaat“ mehr Schlichtung benötige.<sup>116</sup> Eine Diskussion um Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien muss demnach immer unter dem Gesichtspunkt geführt werden, dass die Schlichtung in China, der chinesischen Auffassung von Rechtsstaat nicht widerspricht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass zum einen die chinesische Schlichtung die Vorteile eines Vermittlungsverfahrens erkennt und zum anderen, dass in Anbetracht des Zwecks, den die Schlichtung verfolgen soll, überlegt werden muss, ob überhaupt noch von einem Vermittlungsverfahren gesprochen werden kann oder ob aufgrund der starken Einflussnahme des Schlichters sowie der vorherrschenden Rolle des Rechts im Hinblick auf die Konfliktlösung, die Schlichtung nicht vielmehr einem Schiedsverfahren gleichkommt. Der Unterschied zu einem Schiedsverfahren läge dann nur noch in der Entscheidungsbefugnis des Schlichters. Zwar widerspricht die Schlichtung in der Schlichtungspraxis nicht der Definition des VolksschlichtungsG – hierbei käme es lediglich darauf an wie der Tatbestand des „Lenkens“ ausgelegt wird – allerdings müssten folglich Begriff und Definition der chinesischen Schlichtung, die in der westlichen Literatur meist an die Mediation angelehnt werden, neu ausgelegt werden.

---

<sup>115</sup> 社会主义法治国家, Vgl. hierzu: Katja Levy, Der deutsch-chinesische Rechtsstaatsdialog, Baden-Baden 2010, S. 280.

<sup>116</sup> WANG Shengming/HAO Chiyong (Fn. 25) S. 9.